

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 27. 8. 2008

Nummer 32

INHALT

A. Staatskanzlei	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration	
Bek. 15. 8. 2008, Anerkennung der Christine Lampe-Stiftung	861
Bek. 20. 8. 2008, Änderung des Stiftungszweckes der Stiftung Kleiderversorgung Braunschweig	861
C. Finanzministerium	
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit	
RdErl. 1. 8. 2008, Richtlinie über die Soziale Wohnraum- förderung in Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestim- mungen – WFB –)	862
Bek. 12. 8. 2008, Städtebau; Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtent- wicklung e. V.	862
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	
F. Kultusministerium	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	
Bek. 12. 8. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Verein- fachte Flurbereinigung Tripkau, Landkreis Lüneburg)	863
I. Justizministerium	
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
RdErl. 9. 7. 2008, Richtlinien für die Verfolgung und Ahn- dung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes	864
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
Bek. 6. 8. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)	907
Bek. 12. 8. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Kraul & Wil- kening u. Stelling KG-GmbH & Co., Hannover-Misburg)	908
Bek. 13. 8. 2008, Feststellung gemäß § 5 NUVPG (ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Goldenstedt)	908
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 13. 8. 2008, Öffentliche Bekanntmachung eines Geneh- migungsverfahrens (Volkswagen AG, Wolfsburg)	908
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 27. 8. 2008, Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr, Hannover)	909
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 14. 8. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas/ Erdgas-BHKW, Lüneburg)	909
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
Bek. 18. 8. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BURTON GmbH & Co. KG, Melle-Buer)	909
Stellenausschreibungen	910

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Anerkennung der Christine Lampe-Stiftung**

Bek. d. MI v. 15. 8. 2008
— RV H 2.02 11741/C 17 —

Mit Schreiben vom 15. 8. 2008 hat das MI, Regierungsver-
tretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3
des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds.
GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004
(Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts am 13. 8.
2008 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die Christine
Lampe-Stiftung mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als
rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist es, den Krankheitsverlauf bei lungen-
und allergiekranken Kindern und Jugendlichen positiv, insbe-
sondere durch Klimakuren und Schulungen der Asthmakran-
ken, sowie der Durchführung von Präventionsmaßnahmen zu
beeinflussen, soweit jede einzelne oder die Kombination dies-
er Maßnahmen dem medizinischen Standard entsprechen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Christine Lampe-Stiftung
c/o Kanzlei Dr. Fricke & Kollegen
Yorckstraße 10
30161 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 32/2008 S. 861

**Änderung des Stiftungszweckes
der Stiftung Kleiderversorgung Braunschweig**

Bek. d. MI v. 20. 8. 2008
— RV BS 2.07-11741/40-7 —

Mit Schreiben vom 20. 8. 2008 hat das MI, Regierungsver-
tretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach
§ 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968
(Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11.
2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszwe-
ckes der Stiftung Kleiderversorgung Braunschweig mit Sitz
in Braunschweig genehmigt.

Zwecke der Stiftung sind nach neuer Fassung der Satzung
die Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Aus-
bildung des Nachwuchses im Bekleidungs-gewerbe, die Unter-
stützung von Maßnahmen für die körperliche Ertüchtig-
ung der heranwachsenden Jugend und die Hilfe bei der
Ausbildung geistig oder körperlich behinderter Jugend-
licher.

— Nds. MBL Nr. 32/2008 S. 861

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

Richtlinie über die Soziale Wohnraumförderung in Niedersachsen (Wohnraumförderungsbestimmungen — WFB —)

RdErl. d. MS v. 1. 8. 2008 — 504-25100-3/7 —

— VORIS 23400 —

Bezug: RdErl. v. 27. 6. 2003 (Nds. MBl. S. 580), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 19. 10. 2006 (Nds. MBl. S. 973)

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2008 wie folgt
geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden der Nummer 42 nach dem
Wort „Baudarlehen“ die Worte „und Zuschüsse“ angefügt.
2. In Nummer 4.2 wird der Text „Niedersächsischen Landes-
treuhandstelle (LTS) — Norddeutsche Landesbank Giro-
zentrale —, Hannover,“ durch den Text „Investitions- und
Förderbank Niedersachsen (NBank)“ ersetzt.
3. In Nummer 14.2 werden der Betrag „56,— EUR“ durch
den Betrag „60,— EUR“ und der Betrag „84,— EUR“ durch
den Betrag „90,— EUR“ ersetzt.
4. Nummer 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden nach dem Wort „Baudarlehen“
die Worte „und Zuschüsse“ angefügt.
 - b) Es wird die folgende neue Nummer 42.3 eingefügt:
„42.3 Das Bearbeitungsentgelt für Zuschüsse beträgt
einmalig 0,75 v. H. des bewilligten Gesamtbetrages; es
ist bei der Auszahlung des Zuschusses fällig und wird
hiervon einbehalten. Wird die Förderzusage vor Beginn
der Auszahlung der bewilligten Wohnraumförderungs-
mittel widerrufen oder zurückgenommen oder verzich-
ten die Förderempfänger nach Erlass der Förderzusage,
aber vor Beginn der Auszahlung auf die Fördermittel,
so ist das volle Bearbeitungsentgelt zu zahlen.“
 - c) Die bisherigen Nummern 42.3 und 42.4 werden Num-
mern 42.4 und 42.5.
 - d) In der neuen Nummer 42.4 erhält Satz 1 folgende Fas-
sung:
„Bei Mietwohnungsbaumaßnahmen wird bereits mit
Erlass des Einplanungsbescheides (Mittelreservierung)
ein anteiliges Bearbeitungsentgelt von 0,3 v. H. der in
Aussicht gestellten Baudarlehen und Zuschüsse erho-
ben, das bei späterer Bewilligung auf das für Baudar-
lehen nach Nummer 42.2 sowie für Zuschüsse nach
Nummer 42.3 zu entrichtende Bearbeitungsentgelt an-
gerechnet wird.“
5. In der Anlage werden in § 4 Abs. 1 der Betrag „50,— EUR“
durch den Betrag „60,— EUR“ und der Betrag „75,— EUR“
durch den Betrag „90,— EUR“ ersetzt.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen
Städte und selbständigen Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 862

Städtebau;

Hinweis auf Veranstaltungen des vhw Bundesverband für Wohneigentum und Stadtentwicklung e. V.

Bek. d. MS v. 12. 8. 2008 — 501.2-01792 —

Die vhw-Geschäftsstelle Region Nord veranstaltet die fol-
genden Fortbildungslehrgänge, die allen Landkreisen, Städten
und Gemeinden und allen an Fragen des Städtebaus, des Bau-
rechts, der Bauaufsicht und des Wohnungswesens Interessier-
ten empfohlen werden:

Bauleitplanung

NS080628

Erfahrungsaustausch:

- Städtebauliche Steuerung des Einzelhandels
durch das BauGB 2007
- Sicherung zentraler Versorgungsbereiche
- Tipps und Handreichungen

Termin: 4. 11. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 249,—/290,— EUR
Referenten: Dr. Heinz Janning
Stefan Kruse

NS080629

Rechtssichere Anwendung der §§ 34 und 35 BauGB

Termin: 19. 11. 2008
Ort: Lüneburg
Gebühr: 225,—/275,— EUR
Referenten: Anja Ringling
Werner Waldeck

NS080647

Intensiv-Seminar:

Der rechtssichere Umgang mit Werbeanlagen

Termin: 9. 12. 2008
Ort: Bad Zwischenahn
Gebühr: 249,—/290,— EUR
Referenten: Günter Halama
Hans Karsten Schmaltz

Zulässigkeit

NS080649

Ausnahmen und Befreiungen im Bauplanungsrecht

Termin: 8. 10. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 249,—/290,— EUR
Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS080626

Die Genehmigung von Biomasseanlagen

Termin: 29. 10. 2008
Ort: Cloppenburg
Gebühr: 269,—/335,— EUR
Referenten: Hartmut Günster
Werner Waldeck
Harald Wedemeyer

Bauordnungsrecht

NS080651

Vertiefung: Stellplätze und Garagen

Termin: 6. 11. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 225,—/275,— EUR
Referentin: Harriet Bluhm

NS080652

Beseitigung baurechtswidriger Zustände

Termin: 2. 12. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 249,—/290,— EUR
Referent: Prof. Dr. Dr. Jörg Berkemann

NS080643

§§ 69, 69 a NBauO – Vertiefung

Termin: 27. 11. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 249,—/290,— EUR
Referenten: Ingo Behrens
Lars Voges

NS080620

Grenzabstände nach der NBauO

Termin: 1. 9. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 225,—/275,— EUR
Referentin: Harriet Bluhm

NS080650

Bescheidtechnik im Baurecht

Termin: 4. 11. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 225,—/275,— EUR
Referenten: Udo Makus
Dr. Monika Pinski

NS080632

Crashkurs: Bauordnungsrecht

Termin: 3. 12. 2008
Ort: Lüneburg
Gebühr: 225,—/275,— EUR
Referenten: Anja Ringling
Werner Waldeck
Hilmar Zander

NS080644

Vertiefung: Verkaufs- und Versammlungsstättenverordnung

Termin: 16. 12. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 269,—/335,— EUR
Referenten: Detlev Kandel
Hartmut Starke

Normenkontrolle

NS080621

Bauleitpläne in der Normenkontrolle

- Anforderungen von Planinhalten
- Überwindung von Planungsfehlern
- Haftungsrisiken

Termin: 22. 9. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 249,—/290,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Ulrich Ramsauer
Reinhard Wilke

Umweltrecht

NS080718

Spezielle Anforderungen des Umweltschutzes in der Bauleitplanung — Crashkurs

Termin: 23. 9. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 245,—/295,— EUR
Referenten: Prof. Dr. Mitschang
Dr. Wolfgang Schrödter

NS080733

Luftreinhaltung und Lärminderung

Termin: 6. 11. 2008
Ort: Hannover
Gebühr: 230,—/270,— EUR
Referenten: Dr. Rainer Geesmann
Thomas Tyczewski

Die angegebenen Gebühren gelten für Mitglieder/Nichtmitglieder des vhw e. V.

Anmeldungen und Anfragen sind zu richten an:

vhw Bundesverband für Wohneigentum
und Stadtentwicklung e. V.

Geschäftsstelle Region Nord
Sextrostraße 3—5
30169 Hannover

Tel. 0511 984225-0
Fax 0511 984225-19
Internet www.vhw.de
E-Mail GST-NS@vhw.de.

— Nds. MBL Nr. 32/2008 S. 862

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Vereinfachte Flurbereinigung Tripkau, Landkreis Lüneburg)

Bek. d. ML v. 12. 8. 2008
— 306.2-611-Tripkau —

Die GLL Lüneburg hat dem ML die 1. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20. 12. 2007 (BGBl. I S. 3150), für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tripkau, Landkreis Lüneburg, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tripkau ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für diese Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Tripkau ergeben, dass von dieser Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 32/2008 S. 863

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung
von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen
des Umweltschutzes****RdErl. d. MU v. 9. 7. 2008 — 16-05130/3 —****— VORIS 28000 —**— Im Einvernehmen mit dem MI, dem MJ,
dem ML, dem MS und dem MW —**Bezug:** RdErl. v. 21. 10. 1992 (Nds. MBl. 1993 S. 9), zuletzt geändert
durch RdErl. v. 19. 7. 2005 (Nds. MBl. S. 685)
— VORIS 28000 00 00 00 001 —

1. Die Konferenz der für Umweltfragen zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen hat am 4. 12. 1987 beschlossen, eine überarbeitete Fassung der Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Umweltschutzes einheitlich einzuführen. Die Neufassung dieser mit dem Bezugserrlass eingeführten Richtlinien wird in der **Anlage** bekannt gemacht.
2. Die Richtlinien sind in fünf Teile gegliedert:
 - I. Allgemeiner Teil
 - II. Sachbereich Abfallentsorgung
 - III. Sachbereich Immissionsschutz
 - IV. Sachbereich Gewässerschutz
 - V. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege.
3. Dieser RdErl. tritt am 9. 7. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise und Gemeinden

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 864

Anlage**Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung
von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen
des Umweltschutzes****Inhaltsverzeichnis:****I. Allgemeiner Teil**

1. Begriffsbestimmungen
2. Anwendungsbereich des Katalogs
3. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren
4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft
5. Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen
6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen
7. Fahrlässiges Handeln
8. Tateinheit
9. Dauerzuwiderhandlungen
10. Tatmehrheit
11. Besondere persönliche Merkmale und Verletzung der Aufsichtspflicht
12. Verfahren nach Einspruch

II. Sachbereich Abfallentsorgung

1. § 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)
 - 1.1 Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)
 - 1.2 Gegenstände des Sperrmülls
 - 1.3 Altreifen
 - 1.4 Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) sowie deren Teile
 - 1.5 Altöle, flüssige Brennstoffe, Öl/Wassergemische u. Ä.
 - 1.6 Bauschutt
 - 1.7 Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)

- 1.8 Schlachtabfälle und Tierkadaver
- 1.9 Pflanzliche Abfälle
2. § 61 Abs. 1 Nrn. 2 a bis 4 KrW-/AbfG
3. Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV)
4. Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
5. Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
6. Altholzverordnung (AltholzV)
7. Altölverordnung (AltölV)
8. Batterieverordnung (BattV)
9. Bioabfallverordnung (BioAbfV)
10. Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO)
11. Deponieverordnung (DepV)
12. Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV)
13. Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
14. Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV);
15. Transportgenehmigungsverordnung (TgV)
16. Verpackungsverordnung (VerpackV)
17. Versatzverordnung (VersatzV)
18. Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 10 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 der PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfV)
19. Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 Nrn. 1 bis 14 KrW-/AbfG
20. Nachweisverordnung (NachwV)
21. Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
22. Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 6 Abs. 3 ChemOzonSchichtV)
23. Ordnungswidrigkeiten nach § 46 NABfG

III. Sachbereich Immissionsschutz

1. Genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
2. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen
3. Benzinbleigesetz (BzBlG)
4. Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. 5. 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (PRTR-ProtAG)
5. Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)
6. Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)
7. Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)
8. Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
9. Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)
10. Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)
11. Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)
12. Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)
13. Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoff-emissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)
14. Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titan-dioxid-Industrie (25. BImSchV)
15. Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)
16. Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)
17. Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV)
18. Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)
19. Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)
20. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)

IV. Sachbereich Gewässerschutz

- I. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- II. NWG
- III. Sonstige

V. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Erster Abschnitt: Tatbestände außerhalb des Artenschutzes

Zweiter Abschnitt: Artenschutz

1. Zuwiderhandlungen, bei denen zwischen streng geschützten, besonders geschützten und sonstigen Arten unterschieden wird
2. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Artenschutzes

Anlage Verwarngeldkatalog für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

I. Allgemeiner Teil

1. Begriffsbestimmungen

1.1 Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmlichen Gesetzes oder einer aufgrund eines solchen erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG —, vgl. jedoch auch § 1 Abs. 2 OWiG).

1.2 Eine Straftat ist eine rechtswidrige und schuldhaft Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) vorsieht.

2. Anwendungsbereich des Katalogs

2.1 Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für die zuständigen Verwaltungsbehörden und für die Polizei bei Ordnungswidrigkeiten aus den Sachbereichen Abfallentsorgung, Immissionsschutz, Gewässerschutz sowie Naturschutz und Landschaftspflege anzuwenden.

Wesentliches Element der materiellen Gerechtigkeit ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Mit dem Katalog soll eine Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie hierfür. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von diesen Regel- und Rahmensätzen verlangen.

Der Verstoß gegen die Nebenbestimmungen ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde mit einem unterhalb der für den Hauptverstoß geltenden Bußgeldhöhe zu belegen.

2.2 Soweit Zuwiderhandlungen aus den Sachbereichen nach Nummer 2.1 nicht vom Katalog erfasst werden, soll für die Bemessung der Geldbuße von vergleichbaren Zuwiderhandlungen des Katalogs ausgegangen werden.

3. Bußgeldverfahren und Verwarnungsverfahren

3.1 Bußgeldverfahren

Ein Bußgeldverfahren soll eingeleitet werden, wenn aufgrund von Feststellungen oder Anzeigen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit aus den Sachbereichen nach Nummer 2.1 vorliegen und der Verfolgung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Dies gilt nicht, wenn die Ordnungswidrigkeit so unbedeutend erscheint, dass nicht einmal eine Verwarnung notwendig ist. Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde (§ 47 Abs. 1 und 2 OWiG — Opportunitätsprinzip —).

3.2 Verwarnungsverfahren

Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist. Die Erfordernisse des § 56 Abs. 2 OWiG sind zu beachten (Einverständnis der Täterin oder des Täters nach Belehrung; Zahlung des Verwarnungsgeldes innerhalb bestimmter Frist). Für die Einstufung einer Ordnungswidrigkeit als geringfügig sind vor allem das Maß der Gefährdung oder Schädigung der geschützten Umweltgüter sowie das Täterverhalten (Notwendigkeit eines fühlbaren Denkkettels zur Beeinflussung künftigen Verhaltens) im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen zu berücksichtigen.

Im Bußgeldkatalog sind — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — die Zuwiderhandlungen besonders kenntlich gemacht, bei denen häufig eine Verwarnung in Betracht kommt (Kennzeichnung durch „*“ in den Spalten 3 und 4).

Eine Ordnungswidrigkeit kann dann nicht mehr als geringfügig angesehen werden, wenn der Regelsatz nach dem Bußgeldkatalog das gesetzliche Höchstmaß des Verwarnungsgeldes überschreitet, es sei denn, es liegen besondere Umstände i. S. von Nummer 6.4 vor.

4. Abgabe an die Staatsanwaltschaft

4.1 Die Verwaltungsbehörde hat die Sache an die zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu verfolgende Handlung eine Straftat ist (§ 41 Abs. 1 OWiG).

4.2 Eine Sache ist auch dann als Straftat zu behandeln und damit an die Staatsanwaltschaft abzugeben, wenn durch ein und dieselbe Handlung (Tateinheit) oder durch mehrere Handlungen innerhalb eines einheitlichen Ereignisses (Verknüpfung mehrerer Handlungen in einem einheitlichen Lebensvorgang) sowohl der Tatbestand einer Straftat als auch einer Ordnungswidrigkeit verwirklicht wird (§ 21 Abs. 1 OWiG).

4.3 Wird die tateinheitliche Straftat von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt (§ 41 Abs. 2 OWiG), kann die tateinheitliche Ordnungswidrigkeit von der Verwaltungsbehörde verfolgt werden (§ 21 Abs. 2 OWiG).

5. Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen

Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regel- und Rahmensätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

6. Grundsätze für die Erhöhung oder Ermäßigung der Regel- und Rahmensätze sowie für die Konkretisierung von Rahmensätzen

6.1 Allgemeines

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des § 17 Abs. 3 und 4 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht (vgl. Nummern 6.2 und 6.2.1) oder ermäßigt (vgl. Nummer 6.3) werden.

Für die konkrete Festsetzung innerhalb eines Rahmensatzes ist sinngemäß zu verfahren.

6.2 Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- b) die Täterin oder der Täter
 - aa) sich uneinsichtig zeigt,
 - bb) bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten drei Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
 - cc) die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs oder eines Gewerbes begeht,
 - dd) vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat (vgl. Nummer 9),
 - ee) in außergewöhnlich guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.

6.2.1 Gewinnabschöpfung

Wurden wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen, so soll die Geldbuße den Betrag des empfohlenen Bußgeldes um diesen Vorteil (Gewinn) übersteigen (§ 17 Abs. 4 Satz 1 OWiG); auf diese Weise soll unlauteres Gewinnstreben bekämpft und sichergestellt werden, dass keine wirtschaftlichen Vorteile aus der Verletzung von Umweltschutzvorschriften gezogen werden können. Zwischen den erstrebten und erreichten Vorteilen einerseits und der Höhe der Sanktionen andererseits ist ein angemessenes Verhältnis herzustellen. Dabei kann das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße überschritten werden, wenn es sonst nicht möglich wäre, den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Tat gezogen wurde, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG).

6.2.2 Verfall von Vermögensvorteilen

Hat die Täterin oder der Täter oder ein Dritter, für den die Täterin oder der Täter gehandelt hat, wirtschaftliche Vorteile aus der Tat gezogen und wird ein Bußgeldverfahren nicht eingeleitet, eingestellt oder eine Geldbuße nicht festgesetzt, so kann der Verfall eines Geldbetrages bis zur Höhe des erlangten Vermögensvorteils angeordnet werden, wobei die Höhe des Vermögensvorteils geschätzt werden kann (§ 29 a OWiG).

6.3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- der Vorwurf, der die Täterin oder den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfbares Handeln erscheint,
- die Täterin oder der Täter Einsicht zeigt, so dass Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt, auch unter Berücksichtigung weiterer Geldbußen, die für andere Ausführungshandlungen festzusetzen sind, zu denen ein gewisser zeitlicher und räumlicher Zusammenhang besteht und die eine im Wesentlichen gleichartige Begehungsweise aufweisen (früher so genannte fortgesetzte Handlungen),
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters außergewöhnlich schlecht sind.

7. Fahrlässiges Handeln

Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze nach Nummer 5 ausgegangen werden. Das gesetzliche Höchstmaß der Geldbuße nach § 17 Abs. 2 OWiG darf dabei nicht überschritten werden. Im Übrigen gelten die Grundsätze nach den Nummern 6.2 und 6.3 auch für fahrlässiges Handeln.

8. Tateinheit

Verletzt dieselbe Handlung mehrere Rechtsvorschriften, nach denen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, oder eine solche Rechtsvorschrift mehrmals, so wird nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach der Rechtsvorschrift, mit der die höchste Geldbuße angedroht wird (§ 19 OWiG).

9. Dauerzuwiderhandlungen

9.1 Eine Dauerzuwiderhandlung liegt vor, wenn der durch die Verletzung einer Rechtsvorschrift begründete Zustand vorsätzlich oder fahrlässig über einen gewissen Zeitraum aufrechterhalten wird. Hier liegt nur eine Zuwiderhandlung vor.

9.2 Bei der Festsetzung der Geldbuße ist zwar von den Regel- und Rahmensätzen des Bußgeldkataloges auszugehen (vgl. Nummer 5), die Geldbuße soll jedoch unter Berücksichtigung der Dauer des rechtswidrigen Zustandes erhöht werden (vgl. Nummer 6.2 Buchst. b Doppelbuchst. dd).

10. Tatmehrheit

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen mehrere Ordnungswidrigkeiten begangen, so wird für jede eine Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 20 OWiG). Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Bußgelder können in einem Bußgeldbescheid zusammengefasst werden.

11. Besondere persönliche Merkmale und Verletzung der Aufsichtspflicht

11.1 Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigte Gesellschafterin oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter, Beauftragte oder Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des § 9 OWiG zu beachten.

11.2 Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des § 30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden.

11.3 Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch die Inhaberin oder den Inhaber oder ihnen gleichstehende Personen wird auf § 130 OWiG hingewiesen.

12. Verfahren nach Einspruch

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Bei dessen Zustellung ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§ 50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 69 Abs. 1 Satz 2 OWiG).

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§ 69 Abs. 2 OWiG).

Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§ 69 Abs. 3 OWiG) und bittet, auf ihre Beteiligung nach § 76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

II. Sachbereich Abfallentsorgung

Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen/Verstoß gegen ...
1.	§ 61 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu verwertende oder zu beseitigende Abfälle behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen			Schädliche Verunreinigung eines Gewässers a) Straftat nach den §§ 324, 330 StGB b) Verkehrsgefährdende Straßenverschmutzung nach § 49 Abs. 1 Nr. 27 und § 32 der Straßenverkehrsordnung Verstoß gegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG
1.1	Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll)			
1.1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, wie z. B. Zigarettenschachteln, Pappbecher, Pappsteller, Papierstück, Taschentuch, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale usw.), Kaugummi, flüssige Abfälle bis $\frac{1}{2}$ l (Spülmittel usw.)	10 —	50	
1.1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art oder Gegenstände von gewisser Bedeutung wie Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, Flüssigkeit von $\frac{1}{2}$ bis 1 l, Inhalt von Aschenbechern	50 —	80	
1.1.3	über Nr. 1.1.2 hinaus eine Menge bis 2 kg oder 2 l	50 —	100	
1.1.4	eine Menge über 2 kg oder über 2 l	80 —	1 000	
1.1.5	scharfkantige und schneidende Gegenstände, wie z. B. Glasflasche, Glasscherben, Nägel, Blech- und Eisenreste	50 —	100	
1.1.6	Schadstoffe, wie z. B. Lacke, Batterien, Chemikalien, Abbeizmittel	80 —	2 000	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen/Verstoß gegen ...
1.2	Gegenstände des Sperrmülls			
1.2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs wie Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schrank, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	50—	150	
1.2.2	Mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder Einzelstücke größeren Umfangs wie Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	100—	500	
1.2.3	Mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs oder eine Menge darüber hinaus bis 1 m ³ oder 100 kg	100—	450	
1.2.4	Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 100 kg	450—	1 550	
1.2.5	Sperrmüll mit schadstoffhaltigen Bestandteilen (Kühlschrank, asbesthaltiger Heizkörper etc.)	150—	2 500	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.3	Altreifen			
1.3.1	Mengen bis zu 5 Stück	80—	1 000	
1.3.2	Größere Mengen	1 000—	25 000	
1.4	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) sowie deren Teile			
1.4.1	Ein Fahrrad			
1.4.1.1	bei sofortiger Entfernung durch den Störer	50—	100	
1.4.1.2	nicht sofortige Entfernung und/oder mehrere Fahrräder	100—	1 000	
1.4.2	Ein Moped oder Motorrad			
1.4.2.1	bei sofortiger Entfernung durch den Störer	100—	400	
1.4.2.2	nicht sofortige Entfernung und/oder mehrere Mopeds	100—	2 000	
1.4.3	Ein Pkw			
1.4.3.1	bei sofortiger Entfernung durch den Störer	100—	1 000	
1.4.3.2	nicht sofortige Entfernung und/oder mehrere PKW	500—	5 000	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.4.4	Altfahrzeug (z. B. Lkw, Anhänger, Traktor, Wohnwagen, Omnibus) oder mobile Maschine (z. B. Kran, Bagger, Förderband, Presse)			
1.4.4.1	bei sofortiger Entfernung durch den Störer	500—	5 000	
1.4.4.2	nicht sofortige Entfernung und/oder mehrere Altfahrzeuge und/oder mobile Maschinen	5 000—	50 000	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.4.5	Teile von Altfahrzeugen oder mobilen Maschinen mit Betriebsstoffen behaftet			bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.4.5.1	Einzelfall	100—	1 000	
1.4.5.2	sonst	1 000—	25 000	
1.4.6	Fahrzeugbatterie (je Stück)	50—	500	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.5	Altöle, flüssige Brennstoffe, Öl/Wassergemische u. Ä.			
1.5.1	Altöl, flüssige Brennstoffe, Öl/Wassergemische u. Ä. in geschlossenen oder offenen Behältnissen (z. B. Kanistern oder Eimern)			bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.5.1.1	Menge bis 5 l	50—	100	
1.5.1.2	Menge bis 20 l	100—	500	
1.5.1.3	Menge über 20 l	500—	25 000	
1.6	Bauschutt			
1.6.1	Menge bis 1 m ³	50—	450	
1.6.2	Menge bis 5 m ³	450—	800	
1.6.3	Menge über 5 m ³	800—	1 550	
1.6.4	Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen	250—	10 000	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.7	Schlammige Stoffe (z. B. Fäkalien, Klärschlamm und Abfälle aus Massentierhaltungen)			
1.7.1	Verunreinigung durch kleine Mengen von Fäkalien, z. B. Tierkot, Urin	50—	100	bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
1.7.2	Menge bis 1 m ³	50—	500	bei Gefährdung Straftat nach den §§ 326, 327 Abs. 2 Nr. 2, §§ 330, 330 a StGB prüfen
1.7.3	Menge bis 5 m ³	200—	2 000	
1.7.4	Menge über 5 m ³	550—	10 000	
1.8	Schlachtabfälle und Tierkadaver			soweit nicht das Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz Anwendung findet
1.8.1	Menge bis 20 kg	20—	100	
1.8.2	Menge darüber	100—	2 000	
1.9	Pflanzliche Abfälle			
1.9.1	Menge bis 10-l-Eimer	20—	40	
1.9.2	Menge bis 1 Handwagen, Kofferraum	40—	100	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen/Verstoß gegen ...
1.9.3	Menge bis 1 Lastwagenfuhrer	100 —	500	
1.9.4	Menge darüber	200 —	1 500	
2.	§ 61 Abs. 1 Nrn. 2 a bis 4 KrW-/AbfG			
2.1	Errichtung oder wesentliche Änderung einer Deponie ohne Planfeststellungsbeschluss oder ohne Plangenehmigung	1 000 —	50 000	Verstoß gegen § 31 Abs. 2 Satz 1 und § 31 Abs. 3 Satz 1
2.2	Zu widerhandlung einer vollziehbaren Auflage	500 —	50 000	Verstoß gegen § 32 Abs. 4 Satz 1 oder 3 oder § 35 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1
2.3	Zu widerhandlung einer mit einer Zulassung verbundenen Auflage	500 —	50 000	Verstoß gegen § 33 Abs. 1 Satz 1
2.4	Einsammeln oder befördern von Abfällen zur Beseitigung ohne Genehmigung oder Zu widerhandlung einer vollziehbaren Auflage	250 —	25 000	Verstoß gegen § 49 Abs. 1 Satz 1 und § 49 Abs. 2 Satz 2
2.5	Vermittlung von Verbringungen von Abfällen ohne Genehmigung	100 —	25 000	Verstoß gegen § 50 Abs. 1
3.	Abfallablagereungsverordnung (AbfAbIV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 7 AbfAbIV			
3.1	Ablagerung oder Vermischung von Abfällen entgegen den Vorschriften der Verordnung	550 —	50 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 4 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 AbfAbIV
3.2	Verstoß gegen die Pflicht, die Anforderungen an den Einbau von mechanisch-biologisch behandelten Abfällen einzuhalten	550 —	50 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 AbfAbIV
3.3	Verstoß gegen die Pflicht, sicherzustellen, dass Restemissionen an Deponiegas vor Austritt in die Atmosphäre oxidiert werden	550 —	50 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Halbsatz 1 AbfAbIV
3.4	Verstoß gegen die Pflicht, eine Annahmekontrolle oder Kontrollanalyse durchzuführen	550 —	50 000	Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 und 2 AbfAbIV
4.	Klärschlammverordnung (AbfKlärV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 9 AbfKlärV			
4.1	Aufbringen von Klärschlamm ohne die vorgeschriebene Bodenuntersuchung	550 —	10 200	Verstoß gegen § 3 Abs. 4 Satz 1 AbfKlärV
4.2	Abgabe oder Aufbringen von Klärschlamm ohne die vorgesehenen Untersuchungen	550 —	10 200	Verstoß gegen § 3 Abs. 5 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 AbfKlärV
4.3	Aufbringen von Klärschlämmen aus bestimmten Kleinkläranlagen ohne Analyse oder ohne Zuleitung der Ergebnisse der Analyse an die zuständige Behörde	250 —	10 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 8 Satz 2 oder 3 AbfKlärV
4.4	Nichtbeachtung von Aufbringungsverboten oder Beschränkungen oder Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung	550 —	10 200	Verstoß gegen § 3 Abs. 9 Satz 2, § 3 Abs. 10, § 4 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 oder 5, Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 1 oder Abs. 7 bis 11 AbfKlärV
4.5	Verstoß gegen Anbauverbote	550 —	10 200	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 2 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 AbfKlärV
4.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Einarbeitung des Klärschlammes in den Boden	550 —	10 200	Verstoß gegen § 4 Abs. 3 Satz 2 AbfKlärV
4.7	Verstoß gegen das Aufbringungsverbot auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden bei bestimmten Schwermetallgehalten	1 050 —	20 500	Verstoß gegen § 4 Abs. 12 AbfKlärV
4.8	Aufbringen von Klärschlamm mit zu hoher Schadstoffkonzentration	1 050 —	20 500	Verstoß gegen § 4 Abs. 13 Satz 2 AbfKlärV
4.9	Unzulässige Lagerung von Klärschlamm auf oder in der Nähe der Aufbringungsfläche	250 —	10 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 14 AbfKlärV
4.10	Überschreitung der Aufbringungsmenge	550 —	10 200	Verstoß gegen § 6 AbfKlärV
4.11	Verstoß gegen Nachweispflichten	250 —	2 600	Verstoß gegen § 7 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 7 AbfKlärV
5.	Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 11 AltfahrzeugV			
5.1	Verstoß gegen die Pflicht, ein Altfahrzeug zurückzunehmen	5 000 —	50 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 AltfahrzeugV
5.2	Verstoß gegen die Pflicht, ein Altfahrzeug in der vorgeschriebenen Weise zurückzunehmen	5 000 —	25 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2 AltfahrzeugV
5.3	Verstoß gegen die Sicherstellungspflicht, dass Altteile aus Kfz-Reparaturen zurückgenommen werden	5 000 —	50 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 6 Satz 1 AltfahrzeugV
5.4	Verstoß gegen die Pflicht, ein Fahrzeug, Altfahrzeug oder eine Restkarosse nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen	5 000 —	25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 1, 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 AltfahrzeugV
5.5	Verstoß gegen die Pflicht, die Überlassung richtig, vollständig und rechtzeitig zu bescheinigen	100 —	5 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV
5.6	Verstoß gegen die Pflicht, einen Verwertungsnachweis nur von Betreibern anerkannter Demontagebetriebe ausstellen zu lassen	5 000 —	25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 3 AltfahrzeugV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen/Verstoß gegen ...
5.7	Verstoß gegen die Pflicht des Betreibers von Demontagebetrieben, nur anerkannte Annahmestellen oder anerkannte Rücknahmestellen zu beauftragen, den Verwertungsnachweis auszuhändigen	5 000—	25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 4 AltfahrzeugV
5.7 a	Verstoß gegen die Pflicht, ein Altfahrzeug einer anderen als der genannten Verwertung zuzuführen	5 000—	25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 5 AltfahrzeugV
5.8	Verstoß gegen die Pflicht, ein Altfahrzeug gemäß den jeweils geltenden Anforderungen des § 11 Nrn. 8 bis 15 und des Anhangs AltfahrzeugV zu behandeln	50—	10 000	Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anhang AltfahrzeugV
5.9	Verstoß gegen das Anerkennungsgebot gemäß § 2 Abs. 2	5 000—	10 000	Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Satz 2 AltfahrzeugV
5.10	Verstoß gegen die Pflicht, eine Bescheinigung zu erteilen, ohne die dafür erforderliche Qualifikation als Sachverständiger zu besitzen	5 000—	10 000	Verstoß gegen § 6 AltfahrzeugV
5.11	Verstoß gegen die Pflicht, eine Bescheinigung oder ein Überwachungszertifikat richtig, vollständig oder rechtzeitig vorzulegen	100—	500	Verstoß gegen § 7 Abs. 1 AltfahrzeugV
5.12	Verstoß gegen die Pflicht, Fahrzeuge, Werkstoffe oder Bauteile nur in Verkehr zu bringen, wenn sie kein Blei, Quecksilber, Kadmium oder sechswertiges Chrom enthalten	5 000—	50 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 1 AltfahrzeugV
6.	Altholzverordnung (AltholzV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 13 AltholzV			
6.1	Verstoß gegen die Pflicht, nur zugelassene Altholzkategorien einzusetzen	1 000—	10 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2 AltholzV
6.2	Verstoß gegen die Pflicht, zur Herstellung von Holzwerkstoffen nur Altholzkontingente zu vermischen, wenn sie die Anforderungen des Anhangs II erfüllen	1 000—	10 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 3 Satz 2 AltholzV
6.3	Verstoß gegen die Pflicht, sicherzustellen, dass nur zugelassene Altholzkategorien eingesetzt werden und dass Altholz entfrachtet von Störstoffen und frei von PCB-Altholz ist	1 000—	10 000	Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 AltholzV
6.4	Verstoß gegen die Pflicht, eine Eigenüberwachung richtig oder vollständig durchzuführen oder eine Fremdüberwachung sicherzustellen	1 000—	25 000	Verstoß gegen § 6 Abs. 1 AltholzV
6.5	Verstoß gegen die Pflicht, Holzhackschnitzel oder Holzspäne der Verwendung in der Holzwerkstoffherstellung nur zuzuführen, wenn die Prüfung und Untersuchung keine Belastung mit Teerölen und keine Überschreitung der Grenzwerte des Anhangs II ergeben	1 000—	25 000	Verstoß gegen § 6 Abs. 4 Satz 1 AltholzV
6.6	Verstoß gegen Unterrichtungspflichten	100—	500	Verstoß gegen § 6 Abs. 6 Satz 6 AltholzV
6.7	Verstoß gegen das Verbot, eine beprobte Charge der weiteren energetischen Verwertung zuzuführen, wenn der Anteil von Altholz höherer Altholzkategorien insgesamt 2 v. H. je entnommener Altholzprobe überschreitet	1 000—	10 000	Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 AltholzV
6.8	Verstoß gegen die Pflicht, Altholz zur stofflichen und energetischen Verwertung nur Altholzbehandlungsanlagen zuzuführen, in denen die Anforderungen nach den §§ 3, 5 bis 7 und 12 eingehalten werden	5 000—	25 000	Verstoß gegen § 8 AltholzV
6.9	Verstoß gegen die Pflicht, Altholz, das nicht verwertet wird, einer thermischen Behandlungsanlage zuzuführen	5 000—	25 000	Verstoß gegen § 9 AltholzV
6.10	Verstoß gegen Deklarierungspflichten	100—	5 000	Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 AltholzV
6.11	Verstoß gegen die Pflicht, Altholz nur entgegen zu nehmen, wenn ein Anlieferungsschein ausgehändigt wird	1 000—	5 000	Verstoß gegen § 11 Abs. 2 AltholzV
6.12	Verstoß gegen die Pflicht, ein Betriebstagebuch richtig oder vollständig zu führen oder eine Angabe mindestens fünf Jahre zu speichern und ein Einzelblatt mindestens fünf Jahre aufzubewahren oder eine Angabe oder ein Einzelblatt rechtzeitig vorzulegen	50—	5 000	Verstoß gegen § 12 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 AltholzV
7.	Altölverordnung (AltölV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 10 AltölV			
7.1	Verstoß gegen das Verbot der Aufbereitung von Altölen	500—	25 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 AltölV
7.2	Verstoß gegen das Vermischungsverbot mit anderen Abfällen	500—	25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 1 AltölV
7.3	Nichtbeachtung der vorgeschriebenen getrennten Entsorgung	500—	25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 AltölV
7.4	Verstoß gegen Vermischungsverbot von Altölen	500—	25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 3 AltölV
7.5	Verstoß gegen die Pflicht der Getrennthaltung von Altölen	500—	25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 6 Satz 1 AltölV
7.6	Verstoß gegen die Unterrichtungspflicht oder die Pflicht zur rechtzeitigen Überlassung der Rückstellprobe	50—	5 000	Verstoß gegen § 5 Abs. 4 AltölV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen/Verstoß gegen . . .
7.7	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht für Gebinde	1 000—	10 000	Verstoß gegen § 7 AltöIV
7.8	Verstoß gegen die Pflicht zur Einrichtung oder Nachweisung von Annahmestellen oder die Hinweispflicht auf Annahmestellen	1 000—	25 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 1 AltöIV
8.	Batterieverordnung (BattV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 16 BattV			
8.1	Verstoß gegen Pflichten im Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen von Batterien	550—	5 100	Verstoß gegen § 3 BattV
8.2	Verstoß gegen die Pflicht, Batterien zurückzunehmen	250—	5 100	Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BattV
8.3	Verstoß gegen die Pflicht zur Verwertung oder ordnungsgemäßen Beseitigung zurückgenommener Batterien	550—	5 100	Verstoß gegen § 4 Abs. 1 BattV
8.4	Verstoß gegen die Pflicht, die Rücknahme von Batterien sicherzustellen	250—	5 100	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 BattV
8.5	Verstoß gegen die Pflicht, Batterien zurückzunehmen oder einem Rücknahmesystem zu überlassen	250—	1 050	Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 BattV
8.6	Verstoß gegen die Pflicht, ein Pfand zu erheben oder zu erstatten	250—	550	Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder 2 BattV
8.7	Verstoß gegen die Dokumentationspflicht	250—	550	Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Satz 1 auch i. V. m. Satz 2 oder 3 BattV
8.8	Verstoß gegen die Anzeigepflicht	250—	550	Verstoß gegen § 10 Abs. 2 BattV
8.9	Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht	250—	1 050	Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 BattV
8.10	Verstoß gegen die Hinweispflicht	250—	550	Verstoß gegen § 12 BattV
8.11	Verstoß gegen Verbote, Batterien oder Geräte in Verkehr zu bringen	1 050—	5 100	Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 BattV
8.12	Verstoß gegen die Informationspflicht	250—	550	Verstoß gegen § 14 Abs. 2 BattV
9.	Bioabfallverordnung (BioAbfV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 13 BioAbfV			
9.1	Verstoß gegen die Pflicht, Bioabfall einer Behandlung zuzuführen	550—	5 100	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 BioAbfV
9.2	Verstoß gegen die Pflicht, eine Behandlung durchzuführen	550—	5 100	Verstoß gegen § 3 Abs. 3 Satz 1 BioAbfV
9.3	Verstoß gegen die Pflicht, ein Untersuchungsergebnis vorzulegen	250—	550	Verstoß gegen § 3 Abs. 8 Satz 2, § 4 Abs. 9 Satz 3 auch i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 4 BioAbfV
9.4	Verstoß gegen die Vorschriften zur Abgabe oder zum Aufbringen von Bioabfall oder eines Gemisches	550—	5 100	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV
9.5	Verstoß gegen die Pflicht, Untersuchungen durchführen zu lassen	250—	1 050	Verstoß gegen § 4 Abs. 7 Satz 1, Abs. 8 Satz 1, § 5 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 BioAbfV
9.6	Verstoß gegen die Vorschriften zum Aufbringen von Bioabfall oder eines Gemisches	550—	5 100	Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 auch i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 BioAbfV
9.7	Aufbringen von Bioabfall und Gemischen ohne Zustimmung	550—	5 100	Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Satz 1 BioAbfV
9.8	Verstoß gegen das Verbot des Aufbringens von Bioabfall oder eines Gemisches und Klärschlamm auf derselben Fläche	550—	5 100	Verstoß gegen § 8 BioAbfV
9.9	Verstoß gegen die Pflicht, der zuständigen Behörde die Aufbringungsflächen für behandelte Bioabfälle oder Gemische anzugeben	250—	550	Verstoß gegen § 9 Abs. 1 Satz 1 BioAbfV
9.10	Verstoß gegen die Pflicht zur Führung und Aufbewahrung von Listen	250—	550	Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BioAbfV
9.11	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Anordnung	250—	1 050	Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 4 BioAbfV
9.12	Verstoß gegen die Pflicht zur Aushändigung, Ausfüllung und Aufbewahrung von Lieferscheinen	250—	550	Verstoß gegen § 11 Abs. 2 Sätze 1, 4 und 5 BioAbfV
10.	Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 6 BrennVO			
10.1	Verstoß gegen die Pflicht, an einem bestimmten Tag oder außerhalb einer zeitlichen oder räumlichen Begrenzung ohne Zulassung zu verbrennen	50—	2 500	Verstoß gegen § 2 Sätze 1 und 4 oder § 3 BrennVO
10.2	Verbrennen von pflanzlichen Abfällen oder Treibsel entgegen einem Verbot	100—	2 500	Verstoß gegen § 4 BrennVO
10.3	Verbrennen pflanzlicher Abfälle entgegen einer vollziehbaren Nebenbestimmung oder entgegen einer vollziehbaren Regelung	50—	3 000	Verstoß gegen § 2 Satz 3, § 3 Abs. 1 Satz 4 oder 5 BrennVO
11.	Deponieverordnung (DepV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 24 DepV			
11.1	Nichtsicherung gegen unbefugten Zutritt einer Deponie	250—	5 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 6 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen/Verstoß gegen ...
11.2	Verstoß gegen die Pflicht, die Organisation einer Deponie richtig auszugestalten	250—	10 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV
11.3	Inbetriebnahme einer Deponie, eines Deponieabschnitts, eines Langzeitlagers oder einer wesentlichen Änderung einer solchen Anlage, die nicht nach § 3 Abs. 1, 3 Satz 1, Abs. 4, 5 Satz 1 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 errichtet worden sind	500—	50 000	Verstoß gegen § 5 Satz 1 auch i. V. m. Satz 3 i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV
11.4	Entgegen den Vorschriften Ablagerung oder Lagerung von Abfällen oder Vermischung zur Erreichung der Zuordnungskriterien	500—	50 000	Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Sätze 2 und 4, Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 6 oder Abs. 8 Satz 1, § 7 Abs. 1 oder 2 auch i. V. m. § 16 Abs. 2 DepV
11.5	Unkorrekte Durchführung einer Annahmekontrolle	100—	5 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 auch i. V. m. Abs. 6, 7, 8 i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 oder 2 DepV
11.6	Unkorrekte Vorgabe des Ablagerungsortes der Abfälle	100—	5 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 2 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV
11.7	Verstoß gegen die Pflicht, Rückstellproben zu entnehmen oder Rückstellproben mindestens einen Monat aufzubewahren	200—	10 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 5 DepV
11.8	Verstoß gegen die Pflicht, eine Eingangsbestätigung auszustellen	50—	1 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 9 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV
11.9	Verstoß gegen die Pflicht, die zuständige Behörde zu informieren oder die Abfälle bis zur Entscheidung der Behörde zwischen zu lagern	200—	10 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 10 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV
11.10	Verstoß gegen Unterrichtungspflicht	100—	10 000	Verstoß gegen § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV
11.11	Verstoß gegen die Pflicht, eine Betriebsordnung oder ein Betriebshandbuch zu erstellen, ein Betriebstagebuch vollständig zu führen und vollständige Jahresübersichten zu erstellen	200—	10 000	Verstoß gegen § 10 Abs. 1 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV
11.12	Verstoß gegen die Pflicht, eine Erklärung zum Deponieverhalten richtig zu fertigen	100—	5 000	Verstoß gegen § 10 Abs. 3 DepV
11.13	Verstoß gegen die Pflicht, den Deponiekörper stand sicher aufzubauen	500—	50 000	Verstoß gegen § 11 Abs. 1 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV
11.14	Verstoß gegen die Pflicht, Maßnahmen zur Emissionsminderung oder Minimierung von sonstigen Belästigungen durchzuführen	200—	25 000	Verstoß gegen § 11 Abs. 2 auch i. V. m. § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 DepV
11.15	Verstoß gegen die Pflicht der regelmäßigen Besprengung oder Abdeckung vor Verdichtung der Abfälle	200—	25 000	Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 6 Abs. 4 Nr. 3 DepV
11.16	Verstoß gegen das Verbot, Arbeiten durchzuführen, die zur Faserfreisetzung führen können.	200—	25 000	Verstoß gegen § 11 Abs. 3 Satz 2 DepV; bei Gefährdung Straftat nach § 326 StGB
11.17	Verstoß gegen die Pflicht, alle erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, um zukünftige negative Auswirkungen der Deponie oder eines Deponieabschnitts zu verhindern	100—	25 000	Verstoß gegen § 12 Abs. 3 Satz 1 DepV
11.18	Verstoß gegen die Pflicht, alle Maßnahmen durchzuführen, die in einer behördlichen Entscheidung festgelegt worden sind	100—	25 000	Verstoß gegen § 13 Abs. 1 Satz 1 DepV
11.19	Verstoß gegen die Pflicht, gegenüber der zuständigen Behörde rechtzeitig eine schriftliche Anzeige zu erstatten oder einen Antrag zu stellen	50—	5 000	Verstoß gegen § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 3, § 15 Sätze 1 und 2 oder § 18 Satz 2 DepV
12.	Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 7 DepVerwV			
12.1	Entgegen den Vorschriften Deponieersatzbaustoffe oder Abfälle einsetzen	500—	50 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2 oder 3 oder § 4 DepVerwV
12.2	Entgegen den Vorschriften stabilisierte oder verfestigte Abfälle verwendet	500—	50 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 4 DepVerwV
12.3	Verstoß gegen das Vermischungsverbot	500—	50 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 5 Satz 2 DepVerwV
12.4	Entgegen den Vorschriften Abfälle als Deponieersatzbaustoffe in den Verkehr bringen	200—	25 000	Verstoß gegen § 5 DepVerwV
12.5	Verstoß gegen Dokumentationspflichten	200—	10 000	Verstoß gegen § 6 Satz 1 oder 2 DepVerwV
13.	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 11 GewAbfV			
13.1	Verstoß gegen die Pflicht, Abfallfraktionen oder Abfälle getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern oder einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen	200—	10 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV
13.2	Verstoß gegen die Pflicht, die Erfüllung einer genannten Anforderung oder einen genannten Umstand richtig, vollständig oder rechtzeitig darzulegen	200—	10 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2 GewAbfV
13.3	Verstoß gegen das Verbot, bestimmte Abfälle einem Abfallgemisch zuzuführen	200—	25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 GewAbfV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen/Verstoß gegen ...
13.4	Verstoß gegen die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Abfälle einem Abfallgemisch zugeführt werden	200 — 25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 auch i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 2 GewAbfV
13.5	Entgegen den Vorschriften Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zuführen	200 — 25 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 2 auch i. V. m. § 8 Abs. 4 Satz 2 GewAbfV
13.6	Verstoß gegen die Pflicht, Abfälle auszusortieren oder einer Verwertung oder Beseitigung zuzuführen	200 — 25 000	Verstoß gegen § 5 Abs. 2 GewAbfV
13.7	Verstoß gegen die Pflicht, die zuständige Behörde richtig, vollständig oder rechtzeitig zu unterrichten oder eine Mitteilung richtig, vollständig oder rechtzeitig zu machen	100 — 10 000	Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 GewAbfV
13.8	Entgegen der Vorschrift Abfälle einer energetischen Verwertung zuzuführen	200 — 50 000	Verstoß gegen § 6 Satz 1 GewAbfV
13.9	Verstoß gegen die Pflicht, einen Abfallbehälter zu nutzen	100 — 5 000	Verstoß gegen § 7 Satz 4 GewAbfV
13.10	Verstoß gegen das Vermischungsverbot	100 — 10 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 4 Satz 1 GewAbfV
13.11	Verstoß gegen die Pflicht, eine Eigenkontrolle richtig, vollständig oder rechtzeitig durchzuführen oder eine Fremdkontrolle sicherzustellen	100 — 5 000	Verstoß gegen § 9 Abs. 1 GewAbfV
13.12	Verstoß gegen die Pflicht, ein Betriebstagebuch richtig oder vollständig zu führen oder mindestens fünf Jahre aufzubewahren oder rechtzeitig vorzulegen	100 — 5 000	Verstoß gegen § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 GewAbfV
14.	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel (HKWAbfV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 6 HKWAbfV		
14.1	Verstoß gegen die Pflicht, Lösemittel, die nach Gebrauch als Abfall entsorgt werden müssen, getrennt zu halten oder gegen das Vermischungsverbot	100 — 10 000	Verstoß gegen § 2 Abs. 1 und 2 HKWAbfV
14.2	Verstoß gegen die Pflicht, Lösemittel zurückzunehmen oder die Rücknahme sicherzustellen	250 — 10 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 HKWAbfV
14.3	Verstoß gegen die Pflicht, eine Erklärung über die Art und Verwendung eines genannten Lösemittels richtig oder vollständig abzugeben	50 — 2 000	Verstoß gegen § 4 Satz 1 HKWAbfV
14.4	Verstoß gegen die Pflicht, Lösemittel nur mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung in Verkehr zu bringen	100 — 5 000	Verstoß gegen § 5 HKWAbfV
15.	Transportgenehmigungsverordnung (TgV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 12 TgV		
15.1	Gewerbsmäßiges Einsammeln oder Befördern von gefährlichen Abfällen ohne Genehmigung	250 — 50 000	Verstoß gegen § 1 Abs. 1 Satz 1 TgV
15.2	Verstoß gegen die Einhaltung vollziehbarer Auflagen	50 — 5 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 2 Satz 2 TgV
16.	Verpackungsverordnung (VerpackV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 15 VerpackV		
16.1	Verstoß gegen die Pflicht, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen oder einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen	50 — 5 000	Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 auch i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 10 auch i. V. m. § 6 Abs. 2 Satz 4 VerpackV
16.2	Verstoß gegen die Pflicht, Umverpackungen zu entfernen und dem Endverbraucher Gelegenheit zum Entfernen oder zur Rückgabe von Umverpackungen zu geben	50 — 2 600	Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 VerpackV
16.3	Verstoß gegen Hinweispflichten	50 — 1 050	Verstoß gegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 1 Satz 3 oder 7 VerpackV
16.4	Verstoß gegen die Pflicht, Sammelgefäße in der vorgeschriebenen Weise bereitzustellen	50 — 2 600	Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Satz 1 VerpackV
16.5	Verstoß gegen Wiederverwendungs- und Verwertungspflichten für Umverpackungen	50 — 2 600	Verstoß gegen § 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV
16.6	Verstoß gegen die Pflicht, Verkaufsverpackungen zurückzunehmen oder einer Verwertung zuzuführen	50 — 5 000	Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 VerpackV
16.7	Verstoß gegen die Pflicht, eine Dokumentation oder ein Konzept rechtzeitig vorzulegen oder eine Dokumentation durch einen Prüfbericht rechtzeitig zu bestätigen	50 — 2 600	Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Nr. 2 Abs. 1 Satz 5 oder 6 Anhang I, Nr. 2 Abs. 1 Satz 5 auch i. V. m. Nr. 2 Abs. 2 Anhang I VerpackV
16.8	Verstoß gegen die Pflicht, die Rücknahme zu gewährleisten oder sicherzustellen	50 — 2 600	Verstoß gegen § 6 Abs. 1 Satz 6 oder 9 auch i. V. m. Abs. 2 Satz 4 VerpackV
16.9	Verstoß gegen die Pflicht, Verpackungen einer Verwertung zuzuführen	50 — 2 600	Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Nr. 1 Anhang I VerpackV
16.10	Verstoß gegen die Pflicht, die Erfassung beim privaten Endverbraucher durch geeignete Sammelsysteme sicherzustellen oder eine Erfassung an typischen Anfallstellen des Freizeitbereichs sicherzustellen	50 — 2 600	Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Nr. 3 Abs. 1 oder 2 Anhang I VerpackV
16.11	Verstoß gegen die Pflicht, die Kosten für Erfassung, Sortierung sowie Verwertung oder Beseitigung für die einzelnen Verpackungsmaterialien offenzulegen	50 — 550	Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Nr. 3 Abs. 3 Nr. 3 Anhang I VerpackV

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen/Verstoß gegen ...
16.12	Verstoß gegen die Pflicht, einen Nachweis fristgerecht oder in der geforderten Art und Weise zu erbringen	50—	2 600	Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Nr. 3 Abs. 4 Anhang I VerpackV
16.13	Verstoß gegen die Pflicht, gegenüber der Antragsbehörde den entsprechenden Nachweis fristgerecht oder ordnungsgemäß zu führen	50—	2 600	Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Nr. 4 Abs. 3 Anhang I VerpackV
16.14	Verstoß gegen die Pflicht, einen Nachweis richtig, vollständig oder rechtzeitig zu erbringen	50—	2 600	Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 3 VerpackV
16.15	Verstoß gegen die Pflicht, dafür zu sorgen, dass Verpackungen zurückgegeben werden können	50—	2 600	Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 1 VerpackV
16.16	Verstoß gegen die Pflicht, einen Hinweis richtig oder vollständig zu geben	50—	1 000	Verstoß gegen § 7 Abs. 1 Satz 2 VerpackV
16.17	Verstoß gegen die Pflicht, zurückgenommene Verpackungen einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zuzuführen	50—	5 100	Verstoß gegen § 7 Abs. 2 VerpackV
16.18	Verstoß gegen die Pflicht, ein Pfand zu erheben oder zu erstatten	50—	2 600	Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 oder 4 jeweils auch i. V. m. § 9 Abs. 1 VerpackV
16.19	Verstoß gegen das Verbot, ein Pfand ohne Rücknahme der Verpackung zu erstatten	50—	2 600	Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 5 VerpackV
16.20	Verstoß gegen das Verbot, Verpackungen oder Verpackungsbestandteile bei Überschreiten der genannten Schwermetallkonzentration in Verkehr zu bringen	50—	5 100	Verstoß gegen § 13 Abs. 1 VerpackV
16.21	Verstoß gegen das Verbot, andere Nummern oder Abkürzungen zu verwenden	50—	1 050	Verstoß gegen § 14 Satz 2 VerpackV
17.	Versatzverordnung (VersatzV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 7 VersatzV			
17.1	Verstoß gegen das Verbot, Abfälle zur Herstellung von Versatzmaterial oder als Versatzmaterial einzusetzen	200—	10 000	Verstoß gegen § 3 oder § 4 Abs. 1 Satz 1 VersatzV
17.2	Verstoß gegen das Verbot, Abfälle entgegen der Vorschrift in den Verkehr zu bringen	200—	10 000	Verstoß gegen § 5 VersatzV
18.	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 5 der PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV)			
18.1	Verstoß gegen die Pflicht, PCB richtig, vollständig und rechtzeitig zu beseitigen	500—	50 000	Verstoß gegen § 2 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Abs. 4 oder 5 PCBAbfallV
19.	Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 Nrn. 1 bis 14 KrW-/AbfG			
19.1	Verstoß gegen Anzeigepflicht (Nr. 1)	130—	550	Verstoß gegen § 25 Abs. 2 KrW-/AbfG
19.2	Verstoß gegen die Pflicht, das Betreten eines Grundstücks oder die Ausführung von Vermessungen, Boden- oder Grundwasseruntersuchungen zu dulden (Nr. 2)	100—	10 000	Verstoß gegen § 30 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG
19.3	Verstoß gegen Anzeigepflicht (Nr. 2 a)	500—	2 500	Verstoß gegen § 36 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG
19.4	Verstoß gegen die Pflicht, eine Emissionserklärung richtig, vollständig oder rechtzeitig abzugeben oder richtig, vollständig oder rechtzeitig zu ergänzen (Nr. 2 b)	500—	2 500	Verstoß gegen § 36 a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG
19.5	Verstoß gegen Auskunftspflicht (Nr. 3)	100—	10 000	Verstoß gegen § 40 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG
19.6	Verstoß gegen die Pflicht, das Betreten eines Grundstückes, eines Wohn-, Geschäfts- oder Betriebsraums, die Einsicht in Unterlagen oder die Vornahme von technischen Ermittlungen oder Prüfungen zu gestatten (Nr. 4)	100—	1 050	Verstoß gegen § 40 Abs. 2 Satz 2 oder 3 KrW-/AbfG
19.7	Verstoß gegen die Pflicht, Arbeitskräfte, Werkzeuge und Unterlagen zur Verfügung zu stellen (Nr. 5)	100—	5 100	Verstoß gegen § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG
19.8	Zu widerhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung (Nr. 6)	250—	5 000	Verstoß gegen § 40 Abs. 3, § 44 Satz. 1 auch i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 oder § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG
19.9	Verstoß gegen die Pflicht zur Führung von Registern (Nrn. 7 und 8)	100—	10 000	Verstoß gegen § 42 Abs. 1 auch i. V. m. § 42 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2 oder 4; Verstoß gegen § 42 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG
19.10	Verstoß gegen die Pflicht, die Register vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen (Nr. 9)	50—	5 000	Verstoß gegen § 42 Abs. 4 auch i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 2
19.11	Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen (Nr. 9)	50—	10 000	Verstoß gegen § 42 Abs. 5 auch i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 KrW-/AbfG
19.12	Verstoß gegen die Pflicht zur Nachweisführung (Nr. 11)	50—	10 000	Verstoß gegen § 43 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 1 Satz 1, jeweils auch i. V. m. § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b oder § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KrW-/AbfG
19.13	Verstoß gegen die Pflicht, eine Warntafel anzubringen (Nr. 12)	50—	500	Verstoß gegen § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG
19.14	Verstoß gegen die Pflicht, einen Abfallbeauftragten zu bestellen (Nr. 13)	1 000—	5 000	Verstoß gegen § 54 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. einer Rechtsverordnung nach Satz 2 KrW-/AbfG

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen/Verstoß gegen . . .
19.15	Verstoß gegen die Pflicht, einer vollziehbaren Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderzuhandeln, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist (Nr. 14)	100 —	5 000	Verstoß gegen eine Rechtsverordnung nach § 36 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder § 45 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Nr. 5 oder Abs. 2 Nr. 2 oder 3 oder eine vollziehbare Anordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung
20.	Nachweisverordnung (NachwV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 2 Nr. 14 KrW-/AbfG i. V. m. § 29 NachwV			
20.1	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Auflage	100 —	5 000	Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 oder § 15 Nr. 1 NachwV
20.2	Verstoß gegen die Pflicht, die genannten Unterlagen mitzuführen oder vorzulegen	100 —	2 000	Verstoß gegen § 6 Abs. 3 Satz 2 auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1, § 11 Abs. 2 Satz 2 oder § 12 Abs. 4 Satz 2 NachwV
20.3	Nichtbefolgung einer vollziehbaren Anordnung	100 —	5 000	Verstoß gegen § 8 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Nr. 1 auch i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 2, oder § 22 Abs. 2 auch i. V. m. Abs. 3 NachwV
20.4	Verstoß gegen die Pflicht, einen Zugang für den Empfang elektronischer Dokumente zu eröffnen	50 —	2 000	Verstoß gegen § 17 Abs. 1 NachwV
20.5	Verstoß gegen die Pflicht, eine Nachricht mit Angabe des eröffneten Empfangszugangs zu übermitteln	50 —	2 000	Verstoß gegen § 18 Abs. 1 Satz 1 NachwV
20.6	Verstoß gegen die Pflicht des Abfallbeförderers, die in der Vorschrift genannten Angaben mitzuführen und vorzulegen	50 —	2 000	Verstoß gegen § 18 Abs. 2 Satz 1 NachwV
20.7	Verstoß gegen die Pflicht, nur gesicherte Übertragungswege zu nutzen	50 —	2 000	Verstoß gegen § 19 Abs. 4 NachwV
20.8	Verstoß gegen die Meldepflicht einer Störung	50 —	2 000	Verstoß gegen § 22 Abs. 1 Satz 5 NachwV
20.9	Verstoß gegen Aufbewahrungsfristen für Belege und Angaben	50 —	5 000	Verstoß gegen § 25 Abs. 1 Satz 1 auch i. V. m. Satz 2 NachwV
20.10	Verstoß gegen die Pflicht, die Nummern zweckentsprechend zu verwenden	50 —	1 000	Verstoß gegen § 28 Abs. 5 Satz 2 NachwV
21.	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG); Ordnungswidrigkeiten nach § 23			
21.1	Verstoß gegen das Verbot des Inverkehrbringens von Elektro- oder Elektronikgeräten bei Überschreitung der genannten Stoffkonzentration	100 —	20 000	Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Satz 1 ElektroG
21.2	Verstoß gegen die Pflicht, die Registrierungsnummer zu führen	50 —	10 000	Verstoß gegen § 6 Abs. 2 Satz 4 ElektroG
21.3	Verstoß gegen das Verbot der Kostenausweisung für die Entsorgung von Geräten, die nach dem 13. 8. 2005 in den Verkehr gebracht wurden	50 —	10 000	Verstoß gegen § 6 Abs. 4 Satz 3 ElektroG
21.4	Verstoß gegen die Pflicht, alle Flüssigkeiten zu entfernen oder die Anforderungen an die selektive Behandlung zu erfüllen	100 —	10 000	Verstoß gegen § 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 jeweils i. V. m. § 11 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Anhang III Nrn. 1, 3, 5, 6 oder 7 ElektroG
21.5	Verstoß gegen die Pflicht, Aufzeichnungen richtig, vollständig und rechtzeitig zu führen	50 —	10 000	Verstoß gegen § 9 Abs. 7 Satz 3 oder § 10 Abs. 1 Satz 3 jeweils i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 2 ElektroG
22.	Chemikalien-Ozonschichtverordnung (ChemOzonSchichtV); Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG i. V. m. § 6 Abs. 3 ChemOzonSchichtV)			
22.1	Verstoß gegen die Pflicht, genannte Stoffe und Zubereitungen zurückzunehmen oder die Rücknahme durch eine Dritten sicherzustellen	100 —	25 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 2 Satz 1 ChemOzonSchichtV
22.2	Verstoß gegen die Pflicht, genannte Aufzeichnungen richtig und vollständig zu führen, mindestens fünf Jahre aufzubewahren und rechtzeitig vorzulegen	100 —	10 000	Verstoß gegen § 3 Abs. 3 Satz 1 oder 2 ChemOzonSchichtV
23.	Ordnungswidrigkeiten nach § 46 NABfG			
23.1	Verbringung von Abfällen zur Beseitigung ohne Genehmigung in das Plangebiet eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplans	100 —	10 000	Verstoß gegen § 23 Abs. 1 Satz 1 NABfG
23.2	Verstoß gegen die Anzeigepflicht von Abfällen zur Beseitigung außerhalb Niedersachsens	100 —	10 000	Verstoß gegen § 24 NABfG
23.3	Verstoß gegen eine aufgrund des NABfG erlassenen Verordnung	100 —	100 000	Verstoß gegen § 46 Abs. 2 Nr. 1 NABfG
23.4	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung einer Abfallbehörde oder Hafenbehörde	100 —	100 000	Verstoß gegen § 46 Abs. 2 Nr. 2 NABfG
23.5	Verstoß gegen die Andienungspflicht für Sonderabfall zur Beseitigung oder Verstoß gegen die Pflicht, Sonderabfälle nur der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen			Verstoß gegen § 16 Abs. 1 NABfG oder § 16 a Abs. 2 NABfG
23.5.1	bis zu einer Menge von 10 t	100 —	500	
23.5.2	bis zu einer Menge von 100 t	500 —	5 000	
23.5.3	über 100 t	5 000 —	100 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen/Verstoß gegen ...
23.6	Verstoß gegen die Pflicht zur Entladung von Schiffsabfällen vor Auslaufen aus dem Hafen	100— 50 000	Verstoß gegen § 35 NAbfG
23.7	Verstoß gegen die Pflicht, das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlage und Schiffen zu gestatten	100— 10 000	Verstoß gegen § 37 Abs. 3 NAbfG
23.8	Verstoß gegen Pflicht, richtig und vollständig Auskunft zu erteilen sowie Nachweise vorzulegen und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren	100— 10 000	Verstoß gegen § 37 Abs. 4 NAbfG
23.9	Verstoß des Hafenbetreibers gegen die Pflicht ein Entgelt zu erheben	100— 50 000	Verstoß gegen § 38 Abs. 1 NAbfG
23.10	Verstoß des Hafenbetreibers gegen die Mitteilungspflicht	100— 5 000	Verstoß gegen § 38 Abs. 2 Satz 7 NAbfG

III. Sachbereich Immissionsschutz

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.	Genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)		
1.1	Errichtung einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)		1. bei Betrieb ohne Genehmigung: Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 2 StGB, daneben auch die §§ 325, 325 a, 330, 330 a StGB prüfen 2. nach § 20 Abs. 2 BImSchG soll die Anlage stillgelegt bzw. muss sie beseitigt werden 3. bei weiterer Errichtung erneute Verhängung nach dem gesamten Wert der errichteten Anlagen(-teile)
1.1.1	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 1 auch i. V. m. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlagen (Anlagenteile) beträgt:		
1.1.1.1	bis 50 000 EUR	500— 2 500	
1.1.1.2	über 50 000 EUR bis 500 000 EUR	500— 5 000	
1.1.1.3	über 500 000 EUR bis 5 Mio. EUR	2 500— 25 000	
1.1.1.4	über 5 Mio. EUR	5 000— 50 000	
1.1.2	Errichtung von Versuchsanlagen, die nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren zu genehmigen sind	500— 5 000	
1.1.3	Errichtung von Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn der Wert der tatsächlich errichteten Anlage (Anlagenteile) beträgt:		
1.1.3.1	bis 50 000 EUR	250— 2 500	
1.1.3.2	über 50 000 EUR bis 500 000 EUR	500— 3 500	
1.1.3.3	über 500 000 EUR bis 5 Mio. EUR	500— 5 000	
1.1.3.4	über 5 Mio. EUR	2 500— 25 000	
1.2	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 8 a Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)		1. bei grob pflichtwidrigem Verstoß: Straftat nach den §§ 325, 325 a, 330, 330 a StGB prüfen 2. Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)
1.2.1	Verstoß gegen eine Auflage, die der Luftreinhaltung dient, wenn dadurch:		
1.2.1.1	keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden	250— 2 500	
1.2.1.2	kurzzeitig erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	500— 5 000	
1.2.1.3	kurzzeitig (bis zu einer Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	2 500— 15 000	
1.2.1.4	langfristige erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile hervorgerufen werden	5 000— 25 000	
1.2.1.5	langfristig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die zu Gesundheitsgefährdungen führen können	10 000— 50 000	
1.2.2	Verstoß gegen eine Auflage, die der Lärmbekämpfung dient:		
1.2.2.1	wenn dadurch die in der TA Lärm festgelegten Immissionswerte nicht überschritten werden	250— 2 500	
1.2.2.2	wenn bei Überschreitung der Immissionswerte keine Erhöhung der Gesamtbelastung eintritt	250— 4 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
1.2.2.3	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig (bis zu einer Woche) um höchstens 3 dB (A) überschritten werden	500—	5 000	Sofern in der Genehmigungsurkunde keine Immissionswerte bestimmt sind, gelten die Immissionswerte der TA Lärm. Bei der Prüfung der Frage, ob die Immissionswerte überschritten sind, sind die nach der TA Lärm ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionswerten (nach Genehmigungsurkunde oder TA Lärm) zu vergleichen.
1.2.2.4	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um höchstens 10 dB (A) überschritten werden	1 000—	10 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.2.5	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte kurzzeitig um mehr als 10 dB (A) überschritten werden	2 500—	15 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.2.6	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 3 dB (A) überschritten werden	2 500—	15 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.2.7	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um höchstens 10 dB (A) überschritten werden	5 000—	25 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.2.8	wenn dadurch die in der Genehmigungsurkunde festgelegten Immissionswerte langfristig um mehr als 10 dB (A) überschritten werden	10 000—	50 000	siehe Nr. 1.2.2.3
1.2.3	Verstoß gegen sonstige Auflagen:			
1.2.3.1	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG dienen und Folgendes betreffen:			
1.2.3.1.1	die Vermeidung der Abfälle	500—	10 000	
1.2.3.1.2	die Verwertung der Abfälle	500—	10 000	
1.2.3.1.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	5 000—	25 000	
1.2.3.1.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	500—	2 500	
1.2.3.2	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG dienen	250—	2 500	Vollzug des § 5 Abs. 1 Nr. 4 setzt eine Verordnung nach § 5 Abs. 2 voraus
1.2.3.3	wenn sie der Einhaltung des § 5 Abs. 3 BImSchG dienen und dadurch sichergestellt werden soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung:			
1.2.3.3.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können	500—	15 000	
1.2.3.3.2	vorhandene Abfälle verwertet werden	500—	5 000	
1.2.3.3.3	vorhandene Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2 500—	10 000	
1.2.3.4	wenn sie dem Arbeitsschutz dienen	250—	5 000	
1.2.3.5	wenn sie der Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften dienen	500—	5 000	
1.2.3.6	wenn sie ausschließlich die Beibringung von Nachweisen zum Gegenstand haben	150—	1 500	
1.2.3.7	wenn sie die Gestaltung der Maßnahme zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit betreffen	250—	2 500	
1.3	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG)			
1.3.1	Unterlassung der Anzeige nach Absatz 1	500—	5 000	
1.3.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige nach Absatz 1	500—	5 000	
1.3.3	verspätete Abgabe der Anzeige nach Absatz 1	250—	2 500	
1.3.4	Unterlassung der Anzeige nach Absatz 3	250—	2 500	
1.3.5	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige nach Absatz 3	250—	2 500	
1.3.6	verspätete Anzeige nach Absatz 3	100—	1 000	
1.4	Vornahme einer Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 1 a BImSchG)	500—	10 000	
1.5	wesentliche Änderungen einer Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)			siehe Nr. 1.1
1.5.1	wesentliche Änderung von Anlagen, die in Spalte 1 auch i. V. m. Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die durchgeführte Änderung Aufwendungen erfordert hat:			

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
1.5.1.1	bis 50 000 EUR	500 — 2 500	
1.5.1.2	über 50 000 EUR bis 500 000 EUR	500 — 5 000	
1.5.1.3	über 500 000 bis 5 Mio. EUR	2 500 — 25 000	
1.5.1.4	über 5 Mio. EUR	5 000 — 50 000	
1.5.2	wesentliche Änderungen von Anlagen, die in Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV aufgeführt sind, wenn die, durchgeführte Änderung Aufwendungen erfordert hat:		
1.5.2.1	bis 50 000 EUR	250 — 2 500	
1.5.2.2	über 50 000 EUR bis 500 000 EUR	500 — 3 500	
1.5.2.3	über 500 000 EUR bis 5 Mio. EUR	500 — 5 000	
1.5.2.4	über 5 Mio. EUR	2 500 — 25 000	
1.6	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 5 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG)		siehe Nr. 1.2
1.6.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebender Pflichten dient, wenn infolge des Verstoßes:		
1.6.1.1	kurzzeitig (bis eine Woche) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	500 — 5 000	
1.6.1.2	kurzzeitig schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerten liegen	1 000 — 10 000	
1.6.1.3	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen nicht zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen weniger als 3 dB (A) über den bei Durchführung der Maßnahme zu erwartenden Immissionswerten liegen	2 500 — 15 000	
1.6.1.4	über einen längeren Zeitraum schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die bei Luftverunreinigungen zu Gesundheitsgefährdungen führen können bzw. bei Geräuschen mindestens 3 dB (A) über den bei Durchführung der angeordneten Maßnahmen zu erwartenden Immissionswerte liegen	5 000 — 25 000	
1.6.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die ausschließlich der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 — 10 000	
1.6.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ergebenden Pflichten dient und Folgendes betrifft:		
1.6.3.1	die Vermeidung von Abfällen	500 — 10 000	
1.6.3.2	die Verwertung von Abfällen	500 — 10 000	
1.6.3.3	die Beseitigung von gesundheitsgefährdenden Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	5 000 — 25 000	
1.6.3.4	die Beseitigung von sonstigen Abfällen ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit	500 — 2 500	
1.6.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ergebenden Pflichten dient	250 — 2 500	siehe Nr. 1.2.3.2
1.6.5	Verstoß gegen eine Anordnung, die zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten sicherstellen soll, dass auch nach einer Betriebseinstellung:		
1.6.5.1	von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen hervorgerufen werden können	500 — 15 000	
1.6.5.2	vorhandene Abfälle verwertet werden	500 — 5 000	
1.6.5.3	vorhandene Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden	2 500 — 10 000	
1.7	Ermittlung von Emissionen und Immissionen		
1.7.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach den §§ 26, 28 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG):		siehe Nr. 1.2 Bemerkung 2
1.7.1.1	Nichterteilung des Auftrags	500 — 5 000	
1.7.1.2	verspätete Erteilung des Auftrags	250 — 2 500	

Nr.	Zuwerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
1.7.1.3	Nichtbeachtung von Anforderungen an Art und Umfang der Ermittlungen	250—	2 500	
1.7.2	Verstoß gegen die Verpflichtung zur Abgabe oder Ergänzung einer Emissionserklärung nach § 27 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 2 BImSchG):			
1.7.2.1	Unterlassen der Abgabe oder Ergänzung der Emissionserklärung	500—	5 000	
1.7.2.2	Abgabe einer unrichtigen oder unvollständigen Emissionserklärung	500—	5 000	
1.7.2.3	verspätete Abgabe der Emissionserklärung	250—	2 500	
1.7.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 29 Abs. 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG):			siehe Nr. 1.2
1.7.3.1	Nichtausführung der Anordnung	2 500—	25 000	
1.7.3.2	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	500—	10 000	
1.7.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- oder Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	500—	5 000	
1.8	Überwachung			
1.8.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	500—	5 000	1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2. § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) prüfen
1.8.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG):			
1.8.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter:			
1.8.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	500—	2 500	
1.8.2.1.2	anderweitig einholen kann	150—	500	
1.8.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	250—	1 500	
1.8.2.3	verspätete Auskunftserteilung	150—	500	
1.8.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Sätze 3 oder 4 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG):			
1.8.3.1	Weigerung, den Immissionsschutzbeauftragten oder den Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	250—	1 500	
1.8.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	150—	500	
1.8.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500—	5 000	
1.9	Anzeigen			
1.9.1	Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 6 BImSchG):			
1.9.1.1	Unterlassen der Anzeige	500—	5 000	
1.9.1.2	Erstattung einer unrichtigen oder unvollständigen Anzeige	250—	1 000	
1.9.1.3	Verspätete Anzeige	500—	2 500	
1.9.2	Verstoß gegen die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen nach § 67 Abs. 2 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 7 BImSchG):			
1.9.2.1	Unterlassen der Vorlage	250—	1 000	
1.9.2.2	Vorlage unrichtiger oder unvollständiger Unterlagen	150—	1 000	
1.9.2.3	Verspätete Vorlage von Unterlagen	100—	500	
2.	Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Beschaffenheit von Anlagen, Stoffen, Erzeugnissen, Brennstoffen und Treibstoffen, Betrieb von Fahrzeugen			
2.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 24 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG):			Höhe der Geldbuße: mindestens die durch die Nicht-, nicht rechtzeitige oder nicht ordnungsgemäße Ausführung ersparten Aufwendungen (§ 17 Abs. 4 OWiG)
2.1.1	Nichtbefolgung einer Anordnung zur Verhinderung von Luftverunreinigungen und Lärm			
2.1.1.1	wenn noch keine schädlichen Umwelteinwirkungen eintreten	150—	1 500	
2.1.1.2	wenn erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen eintreten	500—	15 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
2.1.1.3	wenn darüber hinaus die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500— 25 000	Bei pflichtwidrigem oder grob pflichtwidrigem Verstoß, Straftat nach den §§ 325, 325 a, 330 a StGB prüfen
2.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen		
2.1.2.1	wenn die Abfälle für Gesundheit und Sachen ungefährlich sind	150— 1 500	
2.1.2.2	wenn erhebliche Belästigungen oder Nachteile entstehen	500— 15 000	
2.1.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500— 25 000	siehe Nr. 2.1.1.3
2.2	Betrieb einer Anlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 25 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG):		Straftat nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB prüfen
2.2.1	wenn keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen entstehen	150— 1 500	
2.2.2	wenn erhebliche Nachteile oder Belästigungen entstehen	500— 15 000	
2.2.3	wenn die Gesundheit anderer oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet werden können	1 500— 25 000	siehe Nr. 2.1.1.3
2.3	Verstoß gegen eine vollziehbare Messanordnung nach § 26 oder § 29 Abs. 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG):		siehe Nrn. 2.1 und 2.1.1.3
2.3.1	Nichterteilung des Auftrags nach § 26	250— 2 500	
2.3.2	verspätete Erteilung des Auftrags	150— 1 500	
2.3.3	Nichtbeachtung von Anforderungen nach § 26 Satz 2	150— 1 500	
2.3.4	Nichtausführung der Anordnung nach § 29 Abs. 2	250— 2 500	
2.3.5	unrichtige oder verspätete Ausführung der Anordnung	150— 1 500	
2.4	Verstoß gegen die Mitteilungs- und Aufbewahrungspflicht nach § 31 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG)	250— 2 500	
2.5	Überwachung		
2.5.1	Verweigerung des Zutritts und der Vornahme von Prüfungen nach § 52 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG)	250— 2 500	1. Obergrenze bei konkreten Anhaltspunkten, dass Verweigerung der Aufrechterhaltung von Verstößen dient 2. § 113 StGB prüfen
2.5.2	Verstoß gegen die Auskunftspflicht nach § 52 Abs. 2 Satz 1 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG):		
2.5.2.1	Verweigerung von Auskünften oder Unterlagen, die die zuständige Behörde oder deren Beauftragter:		
2.5.2.1.1	anderweitig nicht einholen kann	250— 1 500	
2.5.2.1.2	anderweitig einholen kann	150— 350	
2.5.2.2	Erteilung unrichtiger oder unvollständiger Auskünfte	100— 1 000	
2.5.2.3	verspätete Auskunftserteilung	150— 350	
2.5.3	Erschwerung von Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 Satz 3 oder 4 auch i. V. m. Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 4 BImSchG):		
2.5.3.1	Weigerung, den Immissionsschutz- und/oder Störfallbeauftragten zu einer Überwachungsmaßnahme auf Verlangen hinzuzuziehen	250— 500	
2.5.3.2	Unterlassung der Bereitstellung von Arbeitskräften oder Hilfsmitteln	150— 350	
2.5.4	Verweigerung der Entnahme von Stichproben entgegen § 52 Abs. 3 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 2 Nr. 5 BImSchG)	500— 5 000	
2.6	Betrieb eines Fahrzeugs unter Verstoß gegen die Pflicht nach § 38 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Ordnungswidrigkeit nach § 62 Abs. 1 Nr. 7 a BImSchG)	50— 250	
3.	Benzinbleigesetz (BzBlG)		
3.1	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen:		
3.1.1	nach DIN EN 228, in der jeweils geltenden Fassung, mit einem höheren als dem zulässigen Gehalt an Bleiverbindungen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BzBlG) — nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen:		Einziehung gemäß den §§ 22 ff. OWiG möglich
3.1.1.1	bei Mengen bis 1 000 m ³	500— 5 000	
3.1.1.2	bei Mengen über 1 000 m ³	2 500— 25 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
3.2	Herstellen, Einführen oder sonstiges Inverkehrbringen von Ottokraftstoffen, die anstelle von Bleiverbindungen nicht zugelassene Zusätze mit anderen Metallverbindungen enthalten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BzBlG):		Einziehung gemäß den §§ 22 ff. OWiG möglich
3.2.1	bei Mengen über 1 000 m ³	250 — 2 500	
3.2.2	bei Mengen über 1 000 m ³	2 500 — 25 000	
3.3	Verstöße gegen Kennzeichnungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BzBlG):		
3.3.1	Nichtkenntlichmachung der Mindestqualität, Nichtunterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen oder Nichtbekanntgabe der empfohlenen Qualitäten	250 — 2 500	
3.3.2	nicht richtige Kenntlichmachung der Mindestqualität oder nicht richtige Unterrichtung des Kennzeichnungspflichtigen	250 — 2 500	
3.4	Verstöße gegen Überwachungspflichten (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nrn. 3 bis 5 BzBlG):		
3.4.1	Nichtaufbewahrung der schriftlichen Erklärung des Herstellers	100 — 500	
3.4.2	Nichterteilen einer Auskunft	100 — 500	
3.4.3	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erteilung einer Auskunft	100 — 500	
3.4.4	Verweigerung einer Prüfung oder Besichtigung oder Entnahme von Stichproben	500 — 5 000	1. Obergrenze, wenn konkrete Anhaltspunkte für Verschleierung eines rechtswidrigen Zustandes 2. § 113 StGB prüfen
3.4.5	Verweigerung der Einsicht in geschäftliche Unterlagen	100 — 1 000	
4.	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21. 5. 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 (PRTR-ProtAG)		
4.1	Zu widerhandlungen gegen die Mitteilungspflichten nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. 1. 2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters und zur Änderung der Richtlinien 91/689/EWG und 96/61/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 33 S. 1) (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 PRTR-ProtAG)		
4.1.1	keine Mitteilung	1 000 — 10 000	
4.1.2	nicht vollständige Mitteilung	500 — 5 000	
4.1.3	nicht richtige Mitteilung	500 — 10 000	
4.1.4	nicht rechtzeitige Mitteilung	500 — 2 500	
4.2	Zu widerhandlung gegen das Verfügbarhalten der Aufzeichnung der Daten nach Artikel 5 Abs. 5 der in Nr. 4.1 genannten Verordnung (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PRTR-ProtAG)		
4.2.1	kein Verfügbarhalten	1 000 — 10 000	
4.2.2	nicht vollständiges Verfügbarhalten	500 — 5 000	
4.2.3	nicht ausreichend langes Verfügbarhalten	500 — 10 000	
5.	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)		
5.1	Einsatz von anderen als den nach § 3 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 Satz 2 zugelassenen Brennstoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 — 1 000	1. Tateinheit mit Nr. 5.3 möglich 2. bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen vollziehbare Anordnung, Auflage oder Untersagung: Straftat nach § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB prüfen
5.2	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe, so dass ihre Abgasfahne bei Dauerbetrieb nicht heller ist als der Grauwert 1 der Ringelmann-Skala (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 4 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 — 1 500	1. Tateinheit mit Nr. 5.4 möglich 2. siehe Nr. 5.1 Bemerkung 2
5.3	Betrieb einer Feuerungsanlage für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung bis 15 kW oder einer vor dem 1. 10. 1988 errichteten Feuerungsanlage mit einer Nennwärmeleistung von 15 kW bis 22 kW oder eines Grundofens über 15 kW unter Einsatz anderer als der in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 oder 5 a genannten Brennstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, den §§ 5 oder 6 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 — 2 500	1. Tateinheit mit Nr. 5.1 möglich 2. siehe Nr. 5.1 Bemerkung 2
5.4	Errichtung oder Betrieb von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW unter Überschreitung der zulässigen Massenkonzentration (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 6 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 — 2 500	1. Tateinheit mit Nr. 5.2 möglich 2. siehe Nr. 5.1 Bemerkung 2

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
5.5	Betrieb von Ölfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Nennwärmeleistung bis 120 kW, die ab dem 1. 1. 1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung nachgewiesen ist, dass der zulässige Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 eingehalten wird (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150—	2 500	
5.6	Einsatz von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW in Ölfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 1. 1. 1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung belegt ist, dass der Nutzungsgrad einen Vomhundertsatz von 91 nicht unterschreitet (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4 a, § 7 Abs. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	2 500	
5.7	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Verdampfungsbrenner, so dass (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			siehe Nr. 5.1 Bemerkung 2
5.7.1	die Rußzahl 2, bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 11 kW, die vor dem 1. 11. 1996 errichtet worden sind, die Rußzahl 3 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	50—	500	Tateinheit mit Nr. 5.7.2 möglich
5.7.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50—	500	Tateinheit mit Nr. 5.7.1 möglich
5.8	Errichtung oder Betrieb von Ölfeuerungsanlagen mit Zerstäubungsbrenner, so dass (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			siehe Nr. 5.1 Bemerkung 2
5.8.1	die Rußzahl 1, bei Anlagen, die bis zum 10. 10. 1988 errichtet worden sind, die Rußzahl 2 überschritten wird und/oder die Abgase nicht frei von Ölderivaten sind	100—	1 000	Tateinheit mit Nr. 5.8.2 möglich
5.8.2	die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden	50—	500	Tateinheit mit Nr. 5.8.1 möglich
5.9	Betrieb von Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger mit einer Nennwärmeleistung bis zu 120 kW, die ab dem 1. 1. 1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung nachgewiesen ist, dass der zulässige Gehalt des Abgases an Stickstoffoxiden nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 eingehalten wird (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 2, § 7 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	2 500	
5.10	Einsatz von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW in Gasfeuerungsanlagen zur Beheizung von Gebäuden oder Räumen mit Wasser als Wärmeträger, die ab dem 1. 1. 1998 errichtet wurden, ohne dass durch Herstellerbescheinigung belegt ist, dass der Nutzungsgrad einen Vomhundertsatz von 91 nicht unterschreitet (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4 a, § 7 Abs. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50—	1 250	
5.11	Errichtung oder Betrieb von Gasfeuerungsanlagen, so dass die Grenzwerte für die Abgasverluste nach § 11 nicht eingehalten werden (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 3, § 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50—	500	siehe Nr. 5.1 Bemerkung 2
5.12	Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 genannten Brennstoffe in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW oder in nicht Holz be- oder verarbeitenden Betrieben (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4, § 6 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250—	500	siehe Nr. 5.1 Bemerkung 2
5.13	Errichten oder Betreiben einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 11 a Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 4 b i. V. m. § 11 a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1 000—	5 000	
5.14	Verweigerung einer Messöffnung (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 5, § 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50—	500	Tateinheit mit Nr. 5.15 möglich
5.15	Verweigerung oder nicht rechtzeitige Gestattung von Messungen (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 6, § 14 Abs. 1 oder 4 Satz 1 auch i. V. m. § 15 Abs. 4 oder § 15 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			Tateinheit mit Nr. 5.14 möglich
5.15.1	im ersten Fall	50—	500	
5.15.2	im Wiederholungsfall	100—	1 000	
5.16	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung einer Einzelfeuerungsanlage entgegen § 17 a Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 7 i. V. m. § 17 a Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500—	3 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
5.17	kein oder nicht rechtzeitiges Kalibrieren oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen einer Messeinrichtung entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 8 i. V. m. § 17 a Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200—	2 500	
5.18	kein oder nicht rechtzeitiges Wiederholenlassen der Kalibrierung entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 9 i. V. m. § 17 a Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200—	2 500	
5.19	keine oder nicht rechtzeitige Vorlage einer Bescheinigung entgegen § 17 a Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 10 i. V. m. § 17 a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	500	
5.20	kein oder nicht rechtzeitiges Prüfenlassen der Einhaltung der Anforderungen oder kein oder nicht rechtzeitiges Wiederholenlassen der Prüfung entgegen § 17 a Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 11 i. V. m. § 17 a Abs. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200—	2 500	
5.21	keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Messberichts oder keine oder nicht mindestens fünf Jahre währende Aufbewahrung eines solchen entgegen § 17 a Abs. 5 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 12 i. V. m. § 17 a Abs. 5 Satz 1 oder 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	500	
5.22	keine, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 18 a (Ordnungswidrigkeit nach § 22 Nr. 13 i. V. m. § 18 a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250—	1 000	
6.	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)			
6.1	keine Substitution von eingesetzten Stoffen und Zubereitungen, die nach § 2 Abs. 1 zu ersetzen sind (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500—	5 000	
6.2	keine rechtzeitige Substitution von eingesetzten Stoffen und Zubereitungen, die nach § 2 Abs. 1 zu ersetzen sind (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200—	5 000	
6.3	Einsatz anderer als der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 oder 4 zugelassenen leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500—	5 000	
6.4	Zusatz von in § 2 Abs. 2 Satz 3 genannten Stoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500—	5 000	
6.5	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Oberflächenbehandlungsanlage entsprechend den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250—	5 000	
6.6	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsmaschine entsprechen den Vorschriften nach § 4 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 000	
6.7	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Chemischreinigungs- oder Textilausrüstungsanlage entsprechend den Vorschriften nach § 4 Abs. 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50—	500	
6.8	nicht richtige Errichtung oder nicht richtiger Betrieb einer Extraktionsanlage entsprechend den Vorschriften nach § 5 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	5 000	
6.9	keine Zuführung der abgesaugten Abgase an einen vorgeschriebenen Abscheider nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 4 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500—	5 000	
6.10	keine Zurückgewinnung von in § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Satz 2 genannten Stoffen (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150—	1 500	
6.11	Überschreitung der vorgeschriebenen Emissionswerte für den Massenstrom oder die Massenkonzentration nach § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250—	2 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
6.12	Desorbieren eines Abscheiders mit Frischluft oder Raumluft entgegen § 4 Abs. 2 Satz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50—	500	
6.13	kein Einsatz regenerierbarer Filter entgegen § 4 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 000	
6.14	vorschriftswidriges Lüften eines Betriebsraums entgegen § 4 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 000	
6.15	vorschriftswidriger Einsatz von Stoffen außerhalb von Chemischreinigungs- und Textilausrüstungsmaschinen entgegen § 4 Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250—	2 500	
6.16	Nichtvorhandensein einer Messöffnung nach § 10 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 000	
6.17	keine oder keine vollständige Führung von Aufzeichnungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 500	
6.18	keine Erfassung der Betriebsstunden durch einen Betriebsstundenzähler nach § 11 Abs. 1 Satz 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150—	1 500	
6.19	keine oder keine rechtzeitige Prüfung eines Abscheiders und/oder kein schriftliches Festhalten des Prüfergebnisses nach § 11 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 000	
6.20	keine oder keine rechtzeitigen Feststellungen der Einhaltung der festgelegten Anforderungen durch Messungen nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 500	
6.21	keine oder keine rechtzeitige Durchführung einer Wiederholungsmessung nach § 12 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 000	
6.22	keine oder keine rechtzeitige Kalibrierung oder Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung nach § 12 Abs. 7 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 500	
6.23	keine, keine richtige oder keine rechtzeitige Mitteilung nach § 12 Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 000	
6.24	keine, keine richtige oder keine rechtzeitige Einleitung einer Maßnahme nach § 12 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 16 b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	2 000	
6.25	keine Befüllung oder Entnahme einer Anlage in der nach § 13 Abs. 1 vorgeschriebenen Weise (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 17 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250—	2 500	
6.26	Entnahme von Rückständen mit nicht geschlossenen Vorrichtungen entgegen § 13 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 18 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150—	1 500	
6.27	Lagerung, Transport und Handhabung von Stoffen und/oder Rückständen in nicht geschlossenen Behältnissen entgegen § 13 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150—	1 500	
6.28	vorschriftswidrige Ableitung der abgesaugten Abgase und Abluft entgegen § 14 Abs. 1 auch i. V. m. Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250—	2 500	
6.29	Betreiben einer Anlage nach § 1 Abs. 1 entgegen den Vorschriften des § 15 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500—	5 000	
6.30	keine oder keine rechtzeitige Zuleitung der Information an die zuständige Behörde nach § 15 a Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 22 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50—	2 000	
6.31	keine Aufbewahrung von Unterlagen entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 6 Satz 3 oder Abs. 7 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 500	

Nr.	Zuwerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
7.	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)		
7.1	Nichtausrüstung einer Anlage i. S. des § 1 mit einer Abluftreinigungsanlage, die ein Überschreiten des Emissionswertes nach § 4 ausschließt (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1, § 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500— 5 000	
7.2	Nicht ordnungsgemäßes Lagern von Holzstaub oder Spänen in Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250— 2 500	
7.3	Nichtdurchführung regelmäßiger Füllstandskontrollen an Bunkern oder Silos (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150— 500	
7.4	Nicht ordnungsgemäße Entleerung von Bunkern, Silos oder sonstigen geschlossenen Räumen sowie von Filteranlagen, so dass Emissionen soweit wie möglich vermieden werden (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2, § 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150— 500	
7.5	Überschreitung des zulässigen Gehalts an Staub in der Abluft (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 3, den §§ 4 und 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
7.5.1	bei geringfügigen Überschreitungen im Wiederholungsfall	250— 500	
7.5.2	bei bedeutenden oder langfristigen Überschreitungen	500— 2 500	
8.	Störfall-Verordnung (12. BImSchV)		
8.1	Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung nach § 1 Abs. 2, die der Erfüllung der im Einzelfall auferlegten Pflichten entsprechend den Vorschriften der §§ 9 bis 12 durch den Betreiber eines Betriebsbereichs dient (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.1.1	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 9 dient		
8.1.1.1	Nichterstellen eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 1	5 000— 50 000	
8.1.1.2	unvollständiger Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2	2 500— 50 000	
8.1.1.3	keine fristgemäße Vorlage eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4	2 500— 50 000	
8.1.1.4	keine oder unzureichende Überprüfung des Sicherheitsberichts oder des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen oder des Sicherheitsmanagementsystems nach § 9 Abs. 5 Satz 1	2 000— 50 000	
8.1.1.5	keine oder unzureichende Aktualisierung des Sicherheitsberichts oder des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen oder des Sicherheitsmanagementsystems nach § 9 Abs. 5 Satz 2	2 000— 50 000	
8.1.2	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 10 dient		
8.1.2.1	keine oder unzureichende Erstellung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1	5 000— 50 000	
8.1.2.2	keine oder unzureichende Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 oder Abs. 2	1 000— 25 000	
8.1.2.3	Unterlassen der Unterrichtung, Anhörung oder Unterweisung der Beschäftigten nach § 10 Abs. 3	1 000— 5 000	
8.1.2.4	keine, nicht rechtzeitige oder unzureichende Überprüfung, Erprobung oder Aktualisierung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie Unterlassen oder unzureichende Übermittlung von Informationen nach § 10 Abs. 4 Sätze 1 und 2	1 000— 10 000	
8.1.3	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 11 dient		
8.1.3.1	Unterlassen oder unzureichende Information der Personen oder Einrichtungen mit Publikumsverkehr, die von einem Störfall betroffen werden könnten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2	1 000— 25 000	
8.1.3.2	kein oder nicht ständiges Zugänglichmachen von Informationen für die Öffentlichkeit nach § 11 Abs. 1 Satz 3	1 000— 25 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
8.1.3.3	keine oder unzureichende Abstimmung mit den für den Katastrophenschutz oder die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden nach § 11 Abs. 1 Satz 4	1 000— 25 000	
8.1.3.4	keine oder nicht fristgemäße Überprüfung, Aktualisierung oder Wiederholung nach § 11 Abs. 2	1 000— 25 000	
8.1.3.5	kein Zugänglichmachen des Sicherheitsberichts nach § 11 Abs. 3 Satz 1 oder des geänderten Sicherheitsberichts nach § 11 Abs. 3 Satz 3	1 000— 25 000	
8.1.4	Verstoß gegen eine Anordnung, die der Erfüllung der im Einzelfall zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung von Störfallauswirkungen auferlegten Pflichten nach § 12 dient		
8.1.4.1	keine oder unzureichende Einrichtung oder Unterhaltung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1	1 000— 25 000	
8.1.4.2	keine Beauftragung oder Benennung einer Person oder Stelle nach § 12 Abs. 1 Nr. 2	1 000— 25 000	
8.1.4.3	keine oder unzureichende Erstellung von Unterlagen nach § 12 Abs. 2 Satz 1	500— 5 000	
8.1.4.4	keine Aufbewahrung nach § 12 Abs. 2 Satz 2	500— 5 000	
8.2	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Lieferung einer Information nach § 6 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	2 500— 50 000	
8.3	keine oder nicht ordnungsgemäße Anzeige nach § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1 a Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.3.1	keine Anzeige nach § 7 Abs. 1	1 000— 25 000	
8.3.2	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige nach § 7 Abs. 1	500— 5 000	
8.3.3	keine Anzeige einer Änderung nach § 7 Abs. 2	1 000— 25 000	
8.3.4	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Anzeige einer Änderung nach § 7 Abs. 2	500— 5 000	
8.3.5	keine fristgemäße Anzeige nach § 20 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 1 a Satz 1	500— 5 000	
8.4	kein Sicherstellen der Umsetzung des Konzepts oder kein Verfügbarhalten des Konzepts nach § 8 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 oder 2 a (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.4.1	keine oder unzureichende Sicherstellung der Umsetzung des Konzepts nach § 8 Abs. 2 Satz 1	1 000— 25 000	
8.4.2	kein Verfügbarhalten nach § 8 Abs. 2 Satz 2	500— 5 000	
8.4.3	keine fristgemäße Ausarbeitung, Sicherstellung der Umsetzung oder Verfügbarhalten des Konzepts nach § 20 Abs. 2 oder 2 a	500— 25 000	
8.5	Zu widerhandlung gegen die Vorlage oder Aktualisierung eines Sicherheitsberichts nach § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 2 jeweils auch i. V. m. § 20 Abs. 3 oder 3 a (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.5.1	keine Vorlage oder Aktualisierung des Sicherheitsberichts	5 000— 50 000	
8.5.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder nicht rechtzeitige Aktualisierung des Sicherheitsberichts	2 500— 50 000	
8.6	Zu widerhandlungen gegen § 10 Abs. 1 auch i. V. m. § 20 Abs. 4 a Satz 1, § 10 Abs. 1 Nr. 2 auch i. V. m. § 10 Abs. 4 Satz 4 dieser auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 4 a Satz 2 oder § 20 Abs. 4 Satz 1 auch i. V. m. Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.6.1	kein Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	5 000— 50 000	
8.6.2	nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellen von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	2 500— 50 000	
8.6.3	kein, nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Übermitteln der Informationen	1 000— 25 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
8.7	keine oder nicht ordnungsgemäße Unterrichtung, Anhörung oder Unterweisung der Beschäftigten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 oder 2 jeweils auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 4 a Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.7.1	kein Unterrichten der Beschäftigten	1 000— 5 000	
8.7.2	nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Unterrichten der Beschäftigten	500— 5 000	
8.7.3	keine oder nicht rechtzeitige Anhörung der Beschäftigten	1 000— 5 000	
8.7.4	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Unterweisung der Beschäftigten	500— 5 000	
8.8	keine oder nicht ordnungsgemäße Erprobung oder Aktualisierung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen nach § 10 Abs. 4 Satz 1 oder 3 jeweils auch i. V. m. § 20 Abs. 4 Satz 3 oder Abs. 4 a Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.8.1	keine Erprobung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	1 000— 10 000	
8.8.2	keine rechtzeitige Erprobung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	500— 5 000	
8.8.3	keine Aktualisierung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	1 000— 10 000	
8.8.4	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Aktualisierung von Alarm- und Gefahrenabwehrplänen	500— 5 000	
8.9	keine oder nicht ordnungsgemäße Information nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.9.1	keine Information über Sicherheitsmaßnahmen	2 500— 25 000	
8.9.2	nicht richtige, nicht vollständige, nicht vorschriftsmäßige oder nicht rechtzeitige Information über Sicherheitsmaßnahmen	1 000— 10 000	
8.10	kein Zugänglichmachen, keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung oder keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung einer Information nach § 11 Abs. 1 Satz 3 auch i. V. m. Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 5 Satz 2 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.10.1	kein Zugänglichmachen der Information	1 000— 25 000	
8.10.2	keine oder nicht rechtzeitige Aktualisierung	500— 5 000	
8.10.3	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung	500— 5 000	
8.11	Nichtbereithalten eines Sicherheitsberichts zur Einsichtnahme nach § 11 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500— 5 000	
8.12	keine oder nicht rechtzeitige Einrichtung einer Verbindung nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.12.1	keine Einrichtung der Verbindung	1 000— 10 000	
8.12.2	keine rechtzeitige Einrichtung der Verbindung	500— 5 000	
8.13	keine oder nicht ausreichend lange Aufbewahrung einer Unterlage nach § 12 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 14 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500— 5 000	
8.14	Zu widerhandlungen gegen das Meldeverfahren nach § 19 Abs. 1 und 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG oder Ordnungswidrigkeit nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
8.14.1	keine Mitteilung nach § 19 Abs. 1	5 000— 50 000	
8.14.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung nach § 19 Abs. 1	2 500— 50 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
8.14.3	keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Vorlage oder keine oder nicht rechtzeitige Ergänzung oder Berichtigung nach § 19 Abs. 2	1 000—	25 000	
9.	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)			
9.1	Überschreitung von Grenzwerten (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):			bei pflichtwidrigem oder grob pflichtwidrigem Verstoß Straftat nach § 325 Abs. 1 StGB, darüber hinaus nach den §§ 330, 330 a StGB prüfen
9.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte durch Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung:			
9.1.1.1	bis 50 v. H.	150—	400	je Tag der Überschreitung
9.1.1.2	bis 100 v. H.	250—	750	je Tag der Überschreitung
9.1.1.3	über 100 v. H.	500—	1 250	je Tag der Überschreitung
9.1.2	Überschreitung der Tagesmittelwerte durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung:			
9.1.2.1	bis 50 v. H.	250—	500	je Tag der Überschreitung
9.1.2.2	bis 100 v. H.	400—	1 000	je Tag der Überschreitung
9.1.2.3	über 100 v. H.	500—	2 500	je Tag der Überschreitung
9.1.3	Überschreitung der Tagesmittelwerte durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung:			
9.1.3.1	bis 50 v. H.	400—	2 000	je Tag der Überschreitung
9.1.3.2	bis 100 v. H.	500—	3 500	je Tag der Überschreitung
9.1.3.3	über 100 v. H.	1 000—	5 000	je Tag der Überschreitung
9.1.4	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte durch Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung:			
9.1.4.1	bis 50 v. H.	100—	175	je Halbstundenmittelwert
9.1.4.2	bis 100 v. H.	150—	250	je Halbstundenmittelwert
9.1.4.3	über 100 v. H.	250—	500	je Halbstundenmittelwert
9.1.5	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung:			
9.1.5.1	bis 50 v. H.	150—	400	je Halbstundenmittelwert
9.1.5.2	bis 100 v. H.	250—	750	je Halbstundenmittelwert
9.1.5.3	über 100 v. H.	400—	1 250	je Halbstundenmittelwert
9.1.6	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung:			
9.1.6.1	bis 50 v. H.	150—	1 250	je Halbstundenmittelwert
9.1.6.2	bis 100 v. H.	250—	2 000	je Halbstundenmittelwert
9.1.6.3	über 100 v. H.	400—	2 500	je Halbstundenmittelwert
9.1.7	Überschreitung der Mittelwerte über die Probenahmezeit durch Anlagen bis einschließlich 100 Megawatt Feuerungswärmeleistung:			
9.1.7.1	bis 50 v. H.	50—	150	je Überschreitung des Mittelwerts
9.1.7.2	bis 100 v. H.	100—	250	je Überschreitung des Mittelwerts
9.1.7.3	über 100 v. H.	250—	500	je Überschreitung des Mittelwerts
9.1.8	Überschreitung der Mittelwerte über die Probenahmezeit durch Anlagen bis einschließlich 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung:			
9.1.8.1	bis 50 v. H.	150—	250	je Überschreitung des Mittelwerts
9.1.8.2	bis 100 v. H.	300—	450	je Überschreitung des Mittelwerts
9.1.8.3	über 100 v. H.	500—	750	je Überschreitung des Mittelwerts
9.1.9	Überschreitung der Mittelwerte über die Probenahmezeit durch Anlagen über 300 Megawatt Feuerungswärmeleistung:			
9.1.9.1	bis 50 v. H.	300—	500	je Überschreitung des Mittelwerts
9.1.9.2	bis 100 v. H.	600—	800	je Überschreitung des Mittelwerts
9.1.9.3	über 100 v. H.	850—	2 500	je Überschreitung des Mittelwerts
9.2	Zu widerhandlungen gegen Maßnahmen bei Betriebsstörungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):			
9.2.1	keine Maßnahme	250—	5 000	
9.2.2	nicht rechtzeitige Maßnahme	100—	2 000	
9.3	Zu widerhandlungen gegen Maßnahmen bei Betriebsstörungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):			
9.3.1	keine Einschränkung der Anlage	500—	5 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
9.3.2	nicht rechtzeitige Einschränkung der Anlage	500—	2 500	
9.3.3	keine Außerbetriebnahme der Anlage	500—	5 000	
9.3.4	nicht rechtzeitige Außerbetriebnahme	100—	2 500	
9.4	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterrichtung bei Störungen nach § 12 Abs. 1 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
9.4.1	keine Unterrichtung	250—	1 500	
9.4.2	nicht richtige oder nicht vollständige Unterrichtung	200—	1 500	
9.4.3	nicht rechtzeitige Unterrichtung	250—	1 500	
9.5	Betrieb einer Anlage entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500—	5 000	
9.6	Zu widerhandlung gegen die Vorlage der Bescheinigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
9.6.1	keine Vorlage	250—	5 000	
9.6.2	nicht rechtzeitige Vorlage	250—	2 500	
9.7	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Funktionsprüfung nach § 14 Abs. 3 Satz 1 oder 2			
9.7.1	keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung	250—	2 500	
9.7.2	keine Kalibrierung	2 500—	25 000	
9.7.3	nicht rechtzeitige Kalibrierung	250—	2 500	
9.8	Zu widerhandlung gegen die Vorlagepflichten nach § 14 Abs. 3 Satz 3, § 16 Abs. 2 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 oder § 19 Abs. 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Abs. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
9.8.1	keine Vorlage	150—	1 500	
9.8.2	nicht richtige oder nicht vollständige Vorlage	250—	3 750	
9.8.3	nicht rechtzeitige Vorlage	250—	2 500	
9.9	Zu widerhandlung gegen die Ermittlung, Registrierung, Auswertung oder Übermittlung von Messdaten nach § 15 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
9.9.1	keine, nicht richtige oder nicht vollständige Auswertung	500—	2 500	
9.9.2	keine Übermittlung	150—	2 000	
9.9.3	nicht richtige oder nicht vollständige Übermittlung	100—	1 000	
9.10	Zu widerhandlung gegen die Ausrüstung einer Anlage mit Mess- und Auswerteeinrichtungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
9.10.1	keine Ausrüstung	5 000—	50 000	
9.10.2	nicht richtige oder nicht rechtzeitige Ausrüstung	2 500—	25 000	
9.11	Zu widerhandlungen gegen die Nachweispflicht nach § 15 Abs. 2 Satz 3 oder 4, Abs. 3 Satz 2 oder 3, Abs. 5 Satz 3 oder 4, Abs. 6 Satz 3 oder 4 oder Abs. 7 Satz 2 oder 3 oder § 17 Abs. 4 Satz 2 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
9.11.1	keine Führung von Nachweisen	500—	25 000	
9.11.2	keine oder nicht rechtzeitige Vorlage von Nachweisen	250—	5 000	
9.11.3	keine oder nicht ausreichende Aufbewahrung der Nachweise	250—	25 000	
9.12	Zu widerhandlung gegen die Aufbewahrung von Berichten oder Aufzeichnungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
9.12.1	keine Aufbewahrung	2 500—	25 000	
9.12.2	nicht ausreichende Aufbewahrung	2 500—	25 000	
9.13	Zu widerhandlung gegen die Durchführung von Einzelmessungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 24 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
9.13.1	keine Durchführung	5 000—	50 000	
9.13.2	nicht rechtzeitige Durchführung	2 500—	25 000	
10.	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)			
10.1	Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 4 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 oder Abs. 6 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):			

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
10.1.1	Nichteinhaltung der Mindesttemperatur	250—	2 500	
10.1.2	Zu widerhandlung gegen die ordnungsgemäße Errichtung oder den ordnungsgemäßen Betrieb	250—	2 500	
10.1.3	Nichteinhaltung der Verweilzeit nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Zu widerhandlung gegen die Messung der Mindesttemperatur	250—	2 500	
10.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über den Betrieb von Brennern nach § 4 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):			
10.2.1	Unterlassen des Betriebes der Brenner mit Brennstoffen gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 während des Anfahrens oder bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur	500—	5 000	
10.2.2	Unterlassen des Betriebes der Brenner zur Aufrechterhaltung der Verbrennungsbedingungen bis sich keine Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mehr im Feuerraum befinden	250—	2 500	
10.3	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über die Sicherstellung durch automatische Vorrichtungen nach § 4 Abs. 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 Buchst. c i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):			
10.3.1	Beschickung der Anlage mit Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1, wenn beim Anfahren die Mindesttemperatur noch nicht erreicht ist	250—	2 500	
10.3.2	Beschickung der Anlage mit Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1, wenn die Mindesttemperatur nicht aufrecht erhalten werden kann	500—	5 000	
10.3.3	keine Unterbrechung der Beschickung der Anlage mit Abfällen oder Stoffen nach § 1 Abs. 1, wenn infolge eines Ausfalls oder einer Störung von Abgasreinigungseinrichtungen eine Überschreitung eines kontinuierlich überwachten Emissionsgrenzwertes eintreten kann	500—	10 000	
10.4	Überschreitung von Emissionsgrenzwerten (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 Buchst. d i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):			
10.4.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, entsprechend auch nach § 5 a Abs. 1 Satz 1:			
10.4.1.1	bis 50 v. H.	100—	250	je Tag der Überschreitung
10.4.1.2	bis 100 v. H.	150—	350	je Tag der Überschreitung
10.4.1.3	über 100 v. H.	250—	750	je Tag der Überschreitung
10.4.2	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, entsprechend auch nach § 5 a Abs. 1 Satz 1:			
10.4.2.1	bis 50 v. H.	100—	250	je Halbstundenmittelwert
10.4.2.2	bis 100 v. H.	150—	350	je Halbstundenmittelwert
10.4.2.3	über 100 v. H.	250—	750	je Halbstundenmittelwert
10.4.3	Überschreitung der Mittelwerte, die über die jeweilige Probenahmezeit gebildet sind, nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, entsprechend auch nach § 5 a Abs. 1 Satz 1:			
10.4.3.1	bis 50 v. H.	50—	125	je Mittelwert
10.4.3.2	bis 100 v. H.	100—	250	je Mittelwert
10.4.3.3	über 100 v. H.	250—	500	je Mittelwert
10.5	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten über kontinuierliche Messungen oder ihre Auswertungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 Buchst. e i. V. m. § 62 Abs. 1 Satz 2 BImSchG):			
10.5.1	keine kontinuierlichen Ermittlung	2 500—	25 000	
10.5.2	keine Registrierung	500—	1 500	
10.5.3	keine Auswertung	500—	2 500	
10.6	Ausrüstung einer Anlage mit ungeeigneten Messeinrichtungen oder Messwertrechnern entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 Buchst. f i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):	2 500—	25 000	
10.7	Zu widerhandlung gegen die Bildung oder Umrechnung von Messwerten nach § 12 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 1 Buchst. g i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):	500—	5 000	
10.8	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die getrennte Erfassung, Beförderung oder Zwischenlagerung von Abfällen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):			

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
10.8.1	keine getrennte Erfassung der in § 7 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 4 genannten Abfälle	2 500— 25 000	
10.8.2	keine Beförderung oder Zwischenlagerung der Abfälle nach § 7 Abs. 4 in geschlossenen Behältnissen	1 000— 10 000	
10.8.3	keine Zwischenlagerung nach § 7 Abs. 4	1 000— 10 000	
10.9	nicht oder nicht rechtzeitige Vorlage der Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	150— 5 000	
10.10	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Kalibrierung und Prüfung der Funktionsfähigkeit von Mess- einrichtungen nach § 10 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):		
10.10.1	Unterlassen der Kalibrierung nach § 10 Abs. 3 Satz 1	2 500— 25 000	
10.10.2	Unterlassen der Prüfung auf Funktionsfähigkeit nach § 10 Abs. 3 Satz 1	250— 2 500	
10.10.3	Unterlassung der Wiederholung der Kalibrierung nach § 10 Abs. 3 Satz 1	2 500— 25 000	
10.10.4	nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung nach § 10 Abs. 3 Satz 1	250— 2 500	
10.10.5	Unterlassen der Berichtsvorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 2	150— 1 500	
10.10.6	nicht rechtzeitige Berichtsvorlage nach § 10 Abs. 3 Satz 2	100— 250	
10.11	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Vorlage von Messberichten und Aufbewahrung der Auf- zeichnungen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 oder 2 oder § 14 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):		
10.11.1	Unterlassen der Erstellung und Vorlage	500— 5 000	
10.11.2	Unterlassen der rechtzeitigen Erstellung und Vorlage	500— 2 500	
10.11.3	Unterlassen der Aufbewahrung	500— 5 000	
10.12	keine oder nicht rechtzeitige Überprüfung von Verbren- nungsbedingungen nach § 13 Abs. 1 (Ordnungswidrig- keit nach § 21 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):	250— 2 500	
10.13	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):		
10.13.1	keine Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 1	500— 5 000	
10.13.2	keine Durchführung von Messungen in der vorgeschrie- benen Weise nach § 13 Abs. 2 Satz 1	250— 2 500	
10.13.3	nicht rechtzeitige Durchführung von Messungen nach § 13 Abs. 2 Satz 2	500— 5 000	
10.14	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Mitteilung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):		
10.14.1	keine Mitteilung	250— 5 000	
10.14.2	nicht richtige oder nicht rechtzeitige Mitteilung	200— 2 500	
10.15	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 18 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 21 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG):		
10.15.1	keine Unterrichtung	500— 5 000	
10.15.2	nicht vollständige oder nicht vollständige Unterrichtung	250— 2 500	
10.15.3	nicht rechtzeitige Unterrichtung	500— 1 500	
11.	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoff- zusatz (19. BImSchV)		
11.1	Inverkehrbringen von Kraftstoffen, die Chlor- oder Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz enthalten — nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unter-nehmungen — (Ordnungswidrigkeit nach § 4 Halb- satz 1, § 2 Abs. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG):		
11.1.1	bei Mengen bis 1 000 m ³	1 000— 10 000	
11.1.2	bei Mengen über 1 000 m ³	5 000— 50 000	
11.2	Inverkehrbringen von Chlor- oder Bromverbindungen als Zusatz zu Kraftstoffen — nur gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen — (Ordnungswidrigkeit nach § 4 Halbsatz 2, § 2 Abs. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG):		
11.2.1	bei Mengen bis 10 m ³	1 000— 10 000	
11.2.2	bei Mengen über 10 m ³	5 000— 50 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
12.	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)		
12.1	genehmigungsbedürftige Anlagen		
12.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 2, Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
12.1.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	500— 5 000	
12.1.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 2	2 500— 25 000	
12.1.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1 500— 15 000	
12.1.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	2 500— 25 000	
12.1.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	1 500— 15 000	
12.1.3	Errichtung oder Betrieb eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 82 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500— 2 500	
12.2	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen		
12.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1, § 4 Abs. 1, 3 Nr. 1, Abs. 4 oder 5 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
12.2.1.1	eines oberirdischen Lagertanks entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1	250— 1 500	
12.2.1.2	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 1 oder einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1	1 500— 15 000	
12.2.1.3	eines Tanklagers entgegen § 4 Abs. 4	1 000— 10 000	
12.2.1.4	einer Anlage entgegen § 4 Abs. 5	1 500— 15 000	
12.2.2	Zu widerhandlungen gegen die Pflichten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 zur Ausstattung oder zum Betrieb eines Schwimmdachtanks oder Festdachtanks (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1 000— 10 000	
12.2.3	Errichtung oder Betrieb entgegen § 3 Abs. 4, § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
12.2.3.1	eines Lagertanks entgegen § 3 Abs. 4	250— 1 500	
12.2.3.2	eines beweglichen Behältnisses entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Anlage entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1	1 500— 15 000	
12.2.4	Zu widerhandlungen gegen die Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150— 1 500	
12.2.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften nach § 8 Abs. 2 über die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 4 Abs. 2 an Gaspendelsysteme und über die Beseitigung festgestellter Mängel (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150— 1 500	
12.2.6	keine oder nicht rechtzeitige Feststellung des Reinigungsgrades und der Emissionen an Dämpfen im Abgas einer Abgasreinigungseinrichtung entgegen § 8 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150— 1 500	
12.2.7	Unterlassen der Aufbewahrung der in § 8 Abs. 5 Satz 2 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150— 1 500	
12.2.8	keine oder nicht rechtzeitige Zuleitung der in § 8 Abs. 5 Satz 3 genannten Unterlagen (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100— 1 000	
13.	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)		
13.1	Zu widerhandlung gegen die Errichtung und den Betrieb einer Tankstelle nach § 3 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
13.1.1	nicht richtige Errichtung	500— 5 000	
13.1.2	nicht richtiger Betrieb	1 000— 10 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
13.2	Zu widerhandlung gegen die Herstellerbescheinigung des eingesetzten Gasrückführungssystems nach § 3 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
13.2.1	Betrieb ohne Bescheinigung	1 000 — 10 000	
13.2.2	keine Aufbewahrung am Betriebsort oder keine Vorlage der Bescheinigung	150 — 1 500	
13.3	Zu widerhandlung gegen die Errichtung und den Betrieb von Gasrückführungssystemen nach § 3 Abs. 3 oder 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 — 1 000	
13.4	Zu widerhandlung gegen die Einrichtung einer Messöffnung nach § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 — 1 500	
13.5	Zu widerhandlung gegen die Eigenkontrolle eines Gasrückführungssystems nach § 5 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 — 2 500	
13.6	Zu widerhandlung gegen die Eigenkontrolle der Funktionsfähigkeit der Unterdruckunterstützung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 — 2 500	
13.7	keine Sicherstellung der unverzüglichen signalisierten Störungsbehebung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 — 2 500	
13.8	unzureichende Aufbewahrung der Unterlagen nach § 5 Abs. 4 oder § 6 Abs. 5 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 — 1 500	
13.9	keine oder nicht ordnungsgemäße Anzeige des Betriebes einer Tankstelle nach § 6 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	150 — 1 500	
13.10	Zu widerhandlung gegen die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 — 2 500	
13.11	keine oder nicht rechtzeitige Instandsetzung oder Überprüfung nach § 6 Abs. 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 — 2 500	
13.12	Zu widerhandlung gegen die Zuleitung der Durchschrift des Berichts nach § 6 Abs. 5 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 12 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 — 1 000	
13.13	Zu widerhandlungen gegen die Erfassung der Abgabemengen nach § 6 Abs. 6 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 8 Nr. 13 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100 — 1 000	
14.	Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titan-dioxid-Industrie (25. BImSchV)		
14.1	Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes entgegen (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)		
14.1.1	§ 3 Abs. 1 Satz 1	250 — 2 500	je Tag der Überschreitung
14.1.2	§ 3 Abs. 1 Satz 2	125 — 500	je Tag der Überschreitung
14.1.3	§ 3 Abs. 3	250 — 2 500	je Tag der Überschreitung
14.1.4	§ 4 Abs. 1 Satz 1	250 — 2 500	je Tag der Überschreitung
14.1.5	§ 4 Abs. 1 Satz 2	125 — 500	je Tag der Überschreitung
14.1.6	§ 4 Abs. 2	250 — 2 500	je Tag der Überschreitung
14.2	Überschreitung des zulässigen Massenverhältnisses entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 7 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 — 2 500	je Tag der Überschreitung
15.	Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)		
15.1	Errichten oder Betreiben einer Hochfrequenzanlage entgegen § 2 oder einer Niederfrequenzanlage entgegen § 3 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	2 500 — 7 500	
15.2	Errichtung oder wesentliche Änderung einer Niederfrequenzanlage entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500 — 5 000	
15.3	Entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstatten (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250 — 1 000	
16.	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV)		
16.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 4 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	5 000 — 10 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
16.2	Ableiten eines Abgases nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise entgegen § 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	1 000—	2 500	
16.3	keine, unrichtige oder nicht rechtzeitige Erstattung einer Anzeige entgegen § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	250—	1 000	
16.4	Betreiben einer Anlage entgegen § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	500—	1 000	
16.5	Verstoß gegen § 7 Abs. 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			
16.5.1	keine oder nicht rechtzeitige Kalibrierung einer Messeinrichtung	250—	2 500	
16.5.2	keine oder nicht rechtzeitige Prüfung einer Messeinrichtung	500—	2 500	
16.5.3	keine oder nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung	250—	2 500	
16.6	Verstoß gegen § 9 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 14 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			
16.6.1	keine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen, keine richtige, keine Prüfung in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitige Prüfung	500—	2 500	
16.6.2	keine, keine richtige, keine Wiederholung in der vorgeschriebenen Weise oder keine rechtzeitige Wiederholung der Prüfung	500—	2 500	
17.	Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV)			
17.1	Verstoß gegen § 2 Abs. 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 BImSchG)	100—	1 000	je Motor
18.	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV)			
18.1	Errichtung oder Betrieb einer Anlage entgegen § 6 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
18.1.1	Überschreitung der Tagesmittelwerte nach § 6 Nr. 1 Buchst. a oder b			
18.1.1.1	bis 50 v. H.	100—	250	je Tag der Überschreitung
18.1.1.2	bis 100 v. H.	150—	350	je Tag der Überschreitung
18.1.1.3	über 100 v. H.	250—	750	je Tag der Überschreitung
18.1.2	Überschreitung der Halbstundenmittelwerte nach § 6 Nr. 2 Buchst. a oder b			
18.1.2.1	bis 50 v. H.	100—	250	je Halbstundenmittelwert
18.1.2.2	bis 100 v. H.	150—	350	je Halbstundenmittelwert
18.1.2.3	über 100 v. H.	250—	750	je Halbstundenmittelwert
18.1.3	Überschreitung der Monatsmittelwerte nach § 6 Nr. 3 Buchst. a oder b			
18.1.3.1	bis 50 v. H.	100—	250	je Beurteilungszeitraum
18.1.3.2	bis 100 v. H.	150—	350	je Beurteilungszeitraum
18.1.3.3	über 100 v. H.	250—	750	je Beurteilungszeitraum
18.1.4	Überschreitung des Emissionswertes für Geruchsstoffe nach § 6 Nr. 4	250—	750	je Tag der Überschreitung
18.1.5	Überschreitung des Emissionsgrenzwertes nach § 6 Nr. 5			
18.1.5.1	bis 50 v. H.	100—	250	je Probenahmezeitraum
18.1.5.2	bis 100 v. H.	150—	350	je Probenahmezeitraum
18.1.5.3	über 100 v. H.	250—	750	je Probenahmezeitraum
18.2	Zu widerhandlungen gegen die Kalibrierung oder Prüfung einer Messeinrichtung nach § 8 Abs. 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
18.2.1	keine Kalibrierung	2 500—	25 000	
18.2.2	nicht rechtzeitige Kalibrierung	250—	2 500	
18.2.3	keine Prüfung	500—	5 000	
18.2.4	nicht rechtzeitige Prüfung	250—	2 500	
18.2.5	keine Wiederholung der Kalibrierung	250—	2 500	
18.2.6	nicht rechtzeitige Wiederholung der Kalibrierung	150—	1 500	
18.3	keine oder nicht rechtzeitige Vorlage eines Berichts nach § 8 Abs. 4 Satz 2, § 10 Abs. 3 Satz 1 oder § 12 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100—	5 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
18.4	keine oder nicht ordnungsgemäße Auswertung die Massenkonzentration der Emissionen oder eine dort genannte Bezugsgröße nach § 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
18.4.1	keine Auswertung	500— 5 000	
18.4.2	nicht richtige Auswertung	250— 2 500	
18.4.3	nicht vollständige Auswertung	150— 2 500	
18.5	Zu widerhandlung gegen die Aufbewahrungspflichten von Aufzeichnungen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
18.5.1	keine Aufbewahrung	150— 1 500	
18.5.2	nicht ausreichende Aufbewahrung	100— 250	
18.6	Zu widerhandlung gegen Messungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 oder 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
18.6.1	keine Durchführung	500— 5 000	
18.6.2	nicht rechtzeitige Durchführung	250— 2 500	
18.7	Zu widerhandlung gegen Mitteilungspflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
18.7.1	keine oder nicht richtige Mitteilung	500— 2 500	
18.7.2	nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Mitteilung	250— 1 500	
18.8	Zu widerhandlung gegen die Unterrichtungspflichten der Öffentlichkeit nach § 15 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
18.8.1	keine oder nicht richtige Unterrichtung	500— 2 500	
18.8.2	nicht vollständige Unterrichtung	250— 1 500	
18.8.3	nicht rechtzeitige Unterrichtung	500— 1 500	
19.	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)		
19.1	genehmigungsbedürftige Anlagen		
19.1.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	500— 10 000	
19.1.2	Zu widerhandlungen gegen die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 6 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
19.1.2.1	keine Feststellung	250— 5 000	
19.1.2.2	nicht richtige oder nicht rechtzeitige Feststellung	100— 2 500	
19.1.3	Zu widerhandlungen gegen die Vorlage eines Reduzierungsplans nach § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
19.1.3.1	keine Vorlage	250— 5 000	
19.1.3.2	nicht richtige, nicht vollständige, nicht rechtzeitige Vorlage	200— 2 500	
19.1.4	keine oder nicht ordnungsgemäße Mitteilung nach § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	100— 1 000	
19.1.5	keine oder keine für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts nach § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	200— 2 000	
19.1.6	Zu widerhandlung gegen die Erstellung oder das Erstellenlassen eines Berichts nach § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
19.1.6.1	keine Erstellung oder kein Erstellenlassen	200— 2 000	
19.1.6.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung oder nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellenlassen	150— 1 500	
19.1.7	keine oder nicht ordnungsgemäße Maßnahme nach § 6 Satz 3 i. V. m. § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)		
19.1.7.1	keine Maßnahme	250— 2 500	
19.1.7.2	nicht richtige oder nicht rechtzeitige Maßnahme	200— 2 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
19.1.8	Zu widerhandlung gegen die Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
19.1.8.1	keine Ableitung	500—	5 000	
19.1.8.2	nicht richtige Ableitung	250—	2 500	
19.1.9	Zu widerhandlung gegen die Zuleitung einer Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)			
19.1.9.1	keine Zuleitung	100—	1 000	
19.1.9.2	nicht rechtzeitige Zuleitung	100—	750	
19.2	nicht genehmigungsbedürftige Anlagen			
19.2.1	Errichtung oder Betrieb entgegen den Vorschriften nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder § 4 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	200—	5 000	
19.2.2	keine oder nicht ordnungsgemäße Anzeige nach § 5 Abs. 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			
19.2.2.1	keine Anzeige	100—	1 000	
19.2.2.2	nicht richtige oder nicht rechtzeitige Anzeige	75—	750	
19.2.3	keine oder nicht ordnungsgemäße Feststellung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 6 Satz 1 oder 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			
19.2.3.1	keine Feststellung	100—	2 500	
19.2.3.2	nicht richtige oder nicht rechtzeitige Feststellung	50—	1 500	
19.2.4	keine oder nicht ordnungsgemäße Ausstattung der Anlage nach § 5 Abs. 5 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			
19.2.4.1	keine Ausstattung	500—	2 500	
19.2.4.2	nicht rechtzeitige Ausstattung	250—	2 500	
19.2.5	Zu widerhandlungen gegen die Vorlage eines Reduzierungsplans nach § 5 Abs. 7 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	2 500	
19.2.6	keine oder nicht ordnungsgemäße Mitteilung nach § 5 Abs. 7 Satz 2 oder Abs. 9 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50—	500	
19.2.7	keine oder keine für die vorgeschriebene Dauer Aufbewahrung einer Ausfertigung des Reduzierungsplans oder eines Berichts nach § 5 Abs. 7 Satz 4 oder Abs. 8 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	100—	1 000	
19.2.8	Zu widerhandlung gegen die Erstellung oder das Erstellenlassen eines Berichts nach § 5 Abs. 8 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 8 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			
19.2.8.1	keine Erstellung oder kein Erstellenlassen	100—	1 000	
19.2.8.2	nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Erstellung oder nicht richtiges, nicht vollständiges oder nicht rechtzeitiges Erstellenlassen	75—	750	
19.2.9	keine oder nicht ordnungsgemäße Maßnahme nach § 5 Abs. 9 Satz 2 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			
19.2.9.1	keine Maßnahme	150—	1 500	
19.2.9.2	keine richtige oder nicht rechtzeitige Maßnahme	100—	1 000	
19.2.10	Zu widerhandlungen gegen die Ableitung der Abgase nach § 7 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			
19.2.10.1	keine Ableitung	250—	2 500	
19.2.10.2	keine richtige Ableitung	200—	2 000	
19.2.11	Zu widerhandlung gegen die Zuleitung einer Information an die zuständige Behörde nach § 8 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)			
19.2.11.1	keine Zuleitung	100—	1 000	
19.2.11.2	nicht rechtzeitige Zuleitung	100—	750	
20.	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV)			
20.1	Betrieb eines Geräts oder einer Maschine entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50—	2 500	
20.2	keine oder nicht ordnungsgemäße Unterrichtung entgegen § 7 Abs. 2 Satz 3 (Ordnungswidrigkeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 7 BImSchG)	50—	500	

IV. Sachbereich Gewässerschutz

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
I.	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)		
1	Unbefugtes Einbringen fester Stoffe in oberirdische Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 9 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 326, 330, 330 a StGB
1.1	Einbringen von Altautos	750— 2 500	
1.2	Einbringen von Behältern mit wassergefährdenden Stoffen	250— 50 000	
1.3	Hineinwerfen von Flaschen, Plastiktüten u. Ä.	5— 50	
1.4	Hineinwerfen von Abfall in geringfügigen Fällen (Papier-, Picknickabfälle, Holz u. Ä.)	5— 50	
1.5	Einbringen von Abfall in größeren Mengen oder von erhöhter Gefährlichkeit	50— 50 000	
2	Unbefugtes Einleiten von (flüssigen) Stoffen in ein oberirdisches Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 330 a StGB
2.1	Einleiten von Mineralöl, Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln		
	bis zu 5 l	50— 2 500	
	mehr als 5 l	250— 25 000	
2.2	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten		
	WGK I schwach wassergefährdend (z. B. Salzsäure, Natronlauge) ab 10 l	25— 1 000	
	WGK II wassergefährdend (z. B. Heizöl, Diesel) ab 10 l	1 000— 5 000	
	WGK III stark wassergefährdend (z. B. Benzin, Altöl) ab 1 l	5 000— 25 000	
2.3	Einleiten von Abwasser		
2.3.1	Einleiten von Niederschlagswasser aus Hof- oder Verkehrsflächen	25— 150	
2.3.2	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosaft		
	einmalig	25— 1 500	
	über eine längere Zeit	75— 2 500	
2.3.3	Sonstiges Einleiten von Abwasser		
	gewerbliches Abwasser	250— 2 500	
	mit Giftstoffen	500— 50 000	
	häusliches Abwasser		
	nach Vorklärung	25— 500	
	ohne Vorklärung	75— 1 500	
	Kraftfahrzeugwaschwasser	50— 250	
3	Unbefugtes Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	150— 5 000	
4	Unbefugtes Aufstauen und Absenken oberirdischer Gewässer (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	150— 5 000	
5	Unbefugtes Entnehmen fester Stoffe aus oberirdischen Gewässern (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)	500— 20 000	
6	Unbefugtes Einleiten von Stoffen in das Grundwasser (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		Straftat nach den §§ 324, 330, 330 a StGB
6.1	Einleiten von Mineralöl	50— 25 000	
6.2	Einleiten von giftigen Stoffen	400— 50 000	
6.3	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten	50— 25 000	
6.4	Einleiten von Abwasser		
6.4.1	Einleiten von Niederschlagswasser aus Hof- und Verkehrsflächen	25— 500	
6.4.2	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosaft		
	einmalig	50— 2 500	
6.4.3	Sonstiges Einleiten von Abwasser		
	— gewerbliches Abwasser	400— 2 500	
	— mit Giftstoffen	500— 50 000	
	häusliches Abwasser		
	— nach Vorklärung	50— 500	
	— ohne Vorklärung	50— 1 500	
	Kraftfahrzeugwaschwasser	50— 250	
7	Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage, Anordnung oder Anforderung (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 WHG)		
7.1	Grenzwerte über Menge und Beschaffenheit nicht beachtet	25— 10 000	
7.2	Anzeigepflichten nicht beachtet	10— 100	
7.3	Auflagen über Bauausführung nicht beachtet	15— 2 500	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR		Bemerkungen
7.4	Angeordnete Messungen nicht durchgeführt	100—	1 000	
7.5	Betriebsanweisung nicht gefertigt	50—	500	
7.6	Betriebstagebuch nicht oder unvollständig geführt	50—	500	
7.7	Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen nicht beachtet	25—	1 500	
7.8	Auflagen zum Schutz von Natur und Landschaft oder der Fischerei nicht beachtet	50—	1 500	
8	Verstoß gegen Vorschriften einer Wasserschutzgebietsverordnung nach § 19 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	50—	50 000	Welche Schutzbestimmungen konkret gelten, ergibt sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung.
9	Verstöße beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Anlagen nach § 19 g WHG			
9.1	Nichteinhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Einbau, Aufstellung, Unterhaltung oder Betrieb von Anlagen (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. a WHG)	75—	5 000	
9.2	Verwenden von Anlagen, Anlagenteilen oder technischen Schutzvorkehrungen, deren Eignung nicht festgestellt ist (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. b WHG)	50—	5 000	
9.3	Unterlassene Beauftragung eines Fachbetriebes, unterlassene Eigenüberwachung einer Anlage; Nichtabschließen eines Überwachungsvertrages oder Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c WHG)	75—	1 000	
9.4	Verstöße gegen Pflichten aus § 19 k WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. d WHG)	50—	1 000	
9.4.1	Mangelhafte Überwachung	50—	1 000	
9.4.2	Nichtüberprüfen des ordnungsgemäßen Zustandes der Sicherheitseinrichtung	50—	1 000	
9.4.3	Überschreiten der Belastungsgrenzen der Anlage oder Sicherheitseinrichtungen	75—	1 000	
9.4.4	Verwenden von Rohren und Schläuchen, die nicht dicht und tropfsicher verbunden sind	75—	1 000	
9.4.5	Befüllen oder Befüllen lassen von Lagerbehältern ohne selbsttätig schließende Abfüll- oder Überfüllsicherungen	75—	1 000	
9.5	Einbau, Aufstellung, Instandhaltung, Instandsetzung oder Reinigung von Anlagen ohne Gütezeichen oder Überwachungsvertrag (§ 41 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. e WHG)	250—	7 500	
10	Nichtbestellen eines Gewässerschutzbeauftragten (§ 41 Abs. 1 Nrn. 1 und 8 WHG)	50—	500	
11	Nichtbefolgen von Pflichten und Anordnungen im Zusammenhang mit der Überwachung einer Benutzung nach § 21 WHG (§ 41 Abs. 1 Nr. 7 WHG)	25—	750	
12	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser, unbefugter Gewässerausbau			
12.1	Unbefugtes Zutageleiten von Grundwasser oder Herstellen eines Gewässers bei Einrichtung von Sand- und Kiesgruben	1—2,5 je m³ Abbaugut gewachsenen Boden		Straftat nach den §§ 324, 329, 330 StGB
12.2	Ausbau eines Gewässers ohne einen nach § 31 Abs. 2 und 3 WHG festgestellten oder genehmigten Plan (§ 41 Abs. 1 Nr. 11 WHG)	100—	5 000	
12.3	Abweichen von einem nach § 31 Abs. 2 und 3 WHG festgestellten oder genehmigten Plan (§ 41 Abs. 1 Nr. 11 WHG)	100— bei Sand- und Kiesgruben: 1—2,5 je nicht zugelassenen m³ Abbaugut gewachsenen Boden	5 000;	
II.	NWG			
13	Nichtanzeige des Übergangs einer Erlaubnis oder Bewilligung auf einen anderen entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 NWG oder § 13 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 1 NWG)	50—	500	
14	Verstoß gegen eine Benutzungsbedingung oder eine vollziehbare Auflage einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 18 auch i. V. m. § 87 Abs. 1 Satz 3, § 119 Abs. 3 Satz 2 oder § 154 Abs. 1 Satz 4 (§ 190 Abs. 1 Nr. 2 NWG)	50—	10 000	
15	Ausübung eines alten Rechts i. S. von § 32 Abs. 1 entgegen einer mit diesem Recht verbundenen Beschränkung (§ 190 Abs. 1 Nr. 3 NWG)	50—	5 000	

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
16	Befahren eines nicht schiffbaren Gewässers mit Fahrzeugen ohne Gestattung als Gemeingebrauch nach § 73 NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 4 NWG)	50— 5 000	
17	Verstoß gegen die Pflichten für Unternehmer von Stauanlagen gemäß den §§ 80 ff. NWG		
17.1	Verstoß gegen die Pflicht dafür zu sorgen, dass Staumarken oder Festpunkte erhalten, sichtbar und zugänglich bleiben (§ 190 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a NWG i. V. m. § 80 Abs. 1 NWG)	25— 2 500	
17.2	Verstoß gegen die unverzügliche Anzeigepflicht bei Beschädigung oder Änderung (§ 190 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a i. V. m. § 80 Abs. 1 NWG)	50— 2 500	
17.3	Änderung oder Beeinflussung von Staumarken oder Festpunkten ohne Genehmigung (§ 190 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 NWG)	100— 2 500	
17.4	Beseitigung oder dauernde Außerbetriebsetzung von Stauanlagen ohne Genehmigung (§ 190 Abs. 1 Nr. 6 i. V. m. § 82 Abs. 1 NWG)	50— 10 000	
17.5	Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage nach § 84 NWG, bei zu erwartendem Hochwasser die beweglichen Teile der Stauanlage zu öffnen oder Hindernisse wegräumen (§ 190 Abs. 1 Nr. 7 NWG)	50— 5 000	
18	Verstoß gegen Anforderungen an Anlagen in und an oberirdischen Gewässern		
18.1	Herstellen einer baulichen Anlage ohne Genehmigung (§ 190 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 91 Abs. 1 NWG)	50— 5 000	
18.2	Wesentliche Veränderung einer baulichen Anlage ohne Genehmigung (§ 190 Abs. 1 Nr. 8 i. V. m. § 91 Abs. 1 NWG)	50— 5 000	
19	Umbruch von Grünland in Ackerland im Gewässerrandstreifen ohne ausdrückliche Zulassung nach § 91 a Abs. 3 NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 9 NWG)	50— 5 000	
20	Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen (§ 190 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 91 a Abs. 4 NWG)	100— 5 000	
21	Verstöße gegen die Genehmigungspflichten in § 93 Abs. 4 Satz 1 NWG in Überschwemmungsgebieten (§ 190 Abs. 1 Nr. 11 NWG)		
21.1	Grünland in Ackerland ohne Genehmigung umbrechen	50— 10 000	
21.2	Ohne Genehmigung die Erdoberflächen erhöhen oder vertiefen	50— 10 000	
21.3	Ohne Genehmigung Baum- oder Strauchpflanzen anlegen oder Stoffe lagern, die den Hochwasserabfluss hindern können	50— 10 000	
22	Nicht oder nicht rechtzeitige Anzeige von Bohrungen nach § 138 Abs. 1 Satz 2 NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 12)	20— 1 000	
23	Nicht oder nicht rechtzeitige Anzeige der Errichtung oder wesentlichen Änderungen einer Kleinkläranlage entgegen § 149 Abs. 6 Sätze 1 und 2 NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 13 NWG)	100— 1 000	
24	Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage ohne Genehmigung entgegen § 151 NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 14 NWG)	250— 5 000	
25	Bau oder wesentliche Veränderung einer Abwasserbehandlungsanlage ohne Genehmigung entgegen § 154 Abs. 1 Satz 1 NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 15 NWG)	200— 25 000	
26	Pflichtverletzungen von Betreibern von Abwasseranlagen		
26.1	Nichtaufzeichnung von Untersuchungsergebnissen oder Nichtvorlage bei der zuständigen Behörde auf deren Verlangen entgegen § 155 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. a NWG)	50— 3 000	
26.2	Nichtausrüstung der Anlage mit Einrichtungen, Nichtdurchführung von Untersuchungen oder Nichtführung von Aufzeichnungen in vorgeschriebener Art und Umfang entgegen § 155 Abs. 3 NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. b NWG)	50— 3 000	
27	Nichtanzeige des Austritts wassergefährdender Stoffe entgegen § 172 Abs. 1 Satz 1 NWG (§ 190 Abs. 1 Nr. 17 NWG)	100— 50 000	
28	Verstoß gegen Vorschriften einer Heilquellenschutzgebietsverordnung nach § 142 Abs. 1 NWG (§ 190 Abs. 2 Nr. 6 NWG)	50— 50 000	Welche Schutzbestimmungen konkret gelten, ergibt sich aus der Heilquellenschutzgebietsverordnung.

Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße EUR	Bemerkungen
III.	Sonstige		
29	Verstöße gegen Vorschriften nach dem Abwasserabgabengesetz (AbwAG) und dem Nds. AbwAG		
29.1	Leichtfertige Verkürzung der Abwasserabgabe durch den Abgabepflichtigen oder durch Dritte bei Wahrnehmung der Angelegenheiten des Abgabepflichtigen (§§ 14 AbwAG i. V. m. § 378 AO)	150— 50 000	
29.2	Verletzung der Pflicht zur Vorlage von Berechnungen oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 AbwAG durch den Abgabepflichtigen (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG)	50— 10 000	
29.3	Verletzung der Pflicht zur Überlassung der notwendigen Daten oder Unterlagen nach § 11 Abs. 2 Satz 2 AbwAG durch den Einleiter (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 AbwAG)	50— 10 000	
29.4	Verletzung der Pflicht zur Abgabeerklärung oder der Pflicht zur Vorlage von Daten und Unterlagen zur Schätzung (§ 14 Abs. 1 Nds. AbwAG)	50— 2 000	
30	Verstöße gegen die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)		
30.1	Verstoß gegen die Pflicht, entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 VAwS, Anlagen oder Anlagenteile mit einer Kennzeichnung zu versehen (§ 20 Nr. 1 VAwS)	50— 2 500	
30.2	Nicht oder nicht rechtzeitige Anzeige von Anlagen entgegen § 7 VAwS (§ 20 Nr. 2 VAwS)	50— 1 000	
30.3	Verstoß gegen die Pflicht, ein Anlagenverzeichnis zu führen entgegen § 9 Abs. 1 VAwS (§ 20 Nr. 3 VAwS)	100— 2 500	
30.4	Durchführung von Prüfungen nach § 17 VAwS, ohne als Sachverständiger von einer nach § 16 VAwS zugelassenen Organisation für die Prüfung bestellt zu sein (§ 20 Nr. 4 VAwS)	150— 10 000	
30.5	Verstoß gegen die Verpflichtung, als Betreiber einer Anlage entgegen § 17 Abs. 1 VAwS Überprüfungen vorzunehmen oder fristgemäß vornehmen zu lassen (§ 20 Nr. 5 VAwS)	150— 2 500	

V. Sachbereich Naturschutz und Landschaftspflege

Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannten Rechtsgüter, ist — neben präventiven Maßnahmen der Verwaltung — der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 65 BNatSchG, § 16 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) und nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, z. B.

- § 64 NNatG,
- § 21 NPGHarzNI,
- § 28 NWattNPG,
- § 39 NELbtBRG,

besondere Beachtung zu schenken.

Besonders bedeutsam ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. Mit dem Bußgeldkatalog soll eine — nicht abschließende — Liste der Verstöße gegen die genannten Bußgeldvorschriften vorgelegt werden, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben allerdings für die Bemessung der Geldbuße nur die Bedeutung einer Richtlinie. Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen. Tatbestände, die nicht typisierbar und unterschiedlich geregelt sind, unterliegen hinsichtlich der Bußgeldhöhe dem pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörden. Bei den vom Katalog nicht erfassten Verstößen soll die Höhe des Bußgeldes nach der für einen vergleichbaren Tatbestand festzustellenden Geldbuße bestimmt werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass von der Verhängung der höchstzulässigen Geldbuße (§ 65 NNatG bzw. § 65 Abs. 5 BNatSchG) nur in den Fällen des Teils I (Allgemeiner Teil) Nr. 6.2 Gebrauch gemacht werden sollte.

Insbesondere bei den mit einem Sternchen gekennzeichneten Bußgeldsätzen kann auch eine Verwarnung in Betracht kommen (siehe Nummer 3.2 des Teils I — Allgemeiner Teil —).

Ein Verwarnungskatalog für den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer ist diesem Bußgeldkatalog als Anlage beigelegt.

Dieser Teil (Teil V) des Bußgeldkataloges umfasst zwei Abschnitte:

1. Der **Erste Abschnitt** erfasst Tatbestände außerhalb des Artenschutzes und unterscheidet bei der Bußgeldhöhe zwischen
 - a) Naturschutzgebieten und den einem ähnlichen Schutz unterstellten Flächen und Objekten (Spalte 3), auch wenn diese erst einstweilig sichergestellt sind oder die Handlung von außen hineinwirkt bzw. bei Naturdenkmälern in der geschützten Umgebung. Besonders geschützte Biotope oder besonders geschütztes Feuchtgrünland sind in Spalte 3 unter der Voraussetzung erfasst, dass sie in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft eingetragen sind oder dem Betroffenen bekannt gegeben wurden.
 - b) Landschaftsschutzgebieten und anderen geschützten Flächen und Objekten (Spalte 4), auch wenn diese erst einstweilig sichergestellt sind.
 - c) Flächen und Objekten, die nicht von Spalte 3 oder Spalte 4 erfasst sind. Bei diesen ist der in Spalte 4 genannte Bußgeldrahmen um 20 v. H. vermindert entsprechend anzuwenden.
2. Der **Zweite Abschnitt** erfasst Tatbestände des Artenschutzes und enthält
 - a) im ersten Teil die Tatbestände, bei denen bei der Bußgeldhöhe zwischen
 - streng geschützten Arten (Spalte 3),
 - besonders geschützten Arten (Spalte 4) und
 - sonstige Arten (Spalte 5)
 unterschieden wird,
 - b) im zweiten Teil die übrigen Tatbestände aus dem Bereich des Artenschutzes.

Erster Abschnitt:
Tatbestände außerhalb des Artenschutzes

1	2	3	4	5
Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Naturschutzgebieten — im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Ruhezone und Zwischenzone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebietsteil C — an Naturdenkmälern — in einem besonders geschützten Biotop — auf besonders geschütztem Feuchtgrünland	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Landschaftsschutzgebieten — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Erholungszone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebiets-teile A und B — in geschützten Landschaftsbestandteilen — in Gebieten i. S. von § 34 b Abs. 5 Satz 1 NNatG	Bemerkungen Bei Flächen und Objekten, die nicht von Spalte 3 oder 4 erfasst sind, sind die Beträge der Spalte 4 um 20 v. H. zu vermindern.
1.	Unerlaubte oder untersagte Errichtung, Aufstellung, Anlegung oder wesentliche Änderung von			
1.1	baulichen Anlagen (soweit nicht Nrn. 1.2 bis 1.8)			§ 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB prüfen; bei Naturdenkmälern: § 304 StGB prüfen
1.1.1	Vorhaben bis 100 m³ umbauten Raum	250—12 500	100— 2 500	
1.1.2	Vorhaben über 100 m³ umbauten Raum	1 500—50 000	750—25 000	
1.2	Buden, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Festzelten			
1.2.1	bis 2 m²	125— 1 500	*25— 250	
1.2.2	über 2 m²	250—12 500	100— 2 500	
1.3	Werbeanlagen oder Werbemitteln			
1.3.1	bis 2 m² oder m³	125— 1 500	*25— 250	
1.3.2	über 2 m² oder m³	250— 5 000	50— 1 000	
1.4	Sport-, Erholungs- und Freizeitanlagen aller Art, Flug-, Lager-, Stell-, Ausstellungs-, Zelt- und Campingplätzen			
1.4.1	bis 10 000 m²	250—12 500	50— 2 500	
1.4.2	über 10 000 m²	5 000—50 000	1 500—25 000	
1.5	Wohnwagen und Zelten			
1.5.1	bis zu 10 Tagen	50— 1 000	*15— 250	
1.5.2	jeder weitere Tag	25— 250	10— 50	
1.6	Wegen, Straßen und Plätzen, Eisen- und Seilbahnen einschließlich Liften und sonstigen Verkehrsflächen und -einrichtungen			
1.6.1	bis 100 m² oder 50 m Länge	500— 5 000	100— 1 000	
1.6.2	bis 1 000 m² oder 500 m Länge	2 500—12 500	500— 2 500	
1.6.3	über 1 000 m² oder 500 m Länge	5 000—50 000	1 000—25 000	
1.7	ober- und unterirdischen Ver- oder Entsorgungsleitungen sowie sonstigen Transportleitungen			

1	2	3	4	5
Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Naturschutzgebieten — im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Ruhezone und Zwischenzone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebietsteil C — an Naturdenkmälern — in einem besonders geschützten Biotop — auf besonders geschütztem Feuchtgrünland	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Landschaftsschutzgebieten — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Erholungszone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebiets-teile A und B — in geschützten Landschaftsbestandteilen — in Gebieten i. S. von § 34 b Abs. 5 Satz 1 NNatG	Bemerkungen Bei Flächen und Objekten, die nicht von Spalte 3 oder 4 erfasst sind, sind die Beträge der Spalte 4 um 20 v. H. zu vermindern.
1.7.1	bis 100 m	500— 2 500	100— 500	
1.7.2	bis 1 000 m	1 250—12 500	250— 2 500	
1.7.3	über 1 000 m	2 500—50 000	500—25 000	
1.8	Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Auf- und Abspülungen			§ 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB prüfen; beim Abbau von Bodenschätzen ohne die nach § 17 NNatG erforderliche Genehmigung siehe auch Nr. 11
1.8.1	bis 1 000 m ² oder m ³	500—10 000	100— 2 500	
1.8.2	bis 10 000 m ² oder m ³	2 500—25 000	500—12 500	
1.8.3	über 10 000 m ² oder m ³	5 000—50 000	1 500—25 000	
1.9	Einfriedungen aller Art	pro lfd. Meter 12,50, mindestens 125 EUR	pro lfd. Meter 2,50, mindestens 25 EUR	
1.10	Gewässern einschließlich Fischteichen			§ 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB prüfen
1.10.1	bis 100 m ²	500—5 000	100— 1 000	
1.10.2	bis 1 000 m ²	2 500—12 500	500— 2 500	
1.10.3	über 1 000 m ²	5 000—50 000	1 500—25 000	
2.	Unerlaubtes oder untersagtes Entwässern oder sonstiges nachhaltiges Verändern von Feuchtgebieten, insbesondere Mooren, Brüchen, Feuchtwiesen, Tümpeln und Teichen			§ 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB prüfen
2.1	bis 100 m ²	250— 2 500	50— 500	
2.2	bis 1 000 m ²	1 250—12 500	250— 2 500	
2.3	über 1 000 m ²	5 000—50 000	1 000—25 000	
3.	Unerlaubte oder untersagte Beseitigung von Wald oder sonstigem flächenhaften Baum- oder Strauchbestand			§ 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB prüfen; die Regelungen des NWaldLG bleiben unberührt.
3.1	bis 1 000 m ²	500— 5 000	100— 1 000	
3.2	bis 10 000 m ²	2 500—12 500	500— 2 500	
3.3	über 10 000 m ²	5 000—50 000	1 500—25 000	
4.	Unerlaubte oder untersagte Beseitigung oder Beschädigung von linienhaften Feldgehölzen, insbesondere Baumreihen, Hecken oder Wallhecken, sowie von einzeln stehenden Bäumen und Sträuchern und Gruppen von ihnen			siehe auch Nr. 27
4.1	bis 10 m linienhaftes Feldgehölz	250— 2 500	50— 500	

1	2	3	4	5
Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Naturschutzgebieten — im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Ruhezone und Zwischenzone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebietsteil C — an Naturdenkmälern — in einem besonders geschützten Biotop — auf besonders geschütztem Feuchtgrünland	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Landschaftsschutzgebieten — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Erholungszone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebiets- teile A und B — in geschützten Landschaftsbestandteilen — in Gebieten i. S. von § 34 b Abs. 5 Satz 1 NNatG	Bemerkungen Bei Flächen und Objekten, die nicht von Spalte 3 oder 4 erfasst sind, sind die Beträge der Spalte 4 um 20 v. H. zu vermindern.
4.2	bis 100 m linienhaftes Feldgehölz	1 250—12 500	250— 2 500	
4.3	über 100 m linienhaftes Feldgehölz	2 500—25 000	500—12 500	
4.4	Strauch oder Strauchgruppe bis 5 Exemplare	150— 5 000	50— 2 500	
4.5	Strauchgruppe mit mehr als 5 Exemplaren	250—12 500	100— 5 000	
4.6	pro Baum	250—12 500	100— 5 000	
5.	Unerlaubte oder untersagte Erst-aufforstung sowie die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen			Die Regelungen des NWaldLG bleiben unberührt.
5.1	bis 1 000 m ²	250— 2 500	50— 500	
5.2	bis 10 000 m ²	1 250—12 500	250— 2 500	
5.3	über 10 000 m ²	2 500—25 000	500—12 500	
6.	Unerlaubtes oder unbefugtes Abbrennen der Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, ungenutztem Gelände, an Hecken, Hängen und Böschungen			
6.1	bis 100 m ²	250— 5 000	50— 1 000	
6.2	bis 1 000 m ²	1 250—12 500	250— 2 500	
6.3	über 1 000 m ²	2 500—25 000	500—12 500	
7.	Unerlaubtes oder untersagtes Umbrechen oder chemisches Abtöten von Grünland, Rasen und Heiden			
7.1	bis 1 000 m ²	500—10 000	100— 2 500	
7.2	bis 10 000 m ²	2 500—25 000	500—10 000	
7.3	über 10 000 m ²	7 500—50 000	1 500—25 000	
8.	Unerlaubte oder untersagte Umwandlung von Grünland, Rasen und Heiden in eine andere Nutzungsart			
8.1	bis 1 000 m ²	750—10 000	150— 2 500	
8.2	bis 10 000 m ²	5 000—25 000	1 000—10 000	
8.3	über 10 000 m ²	10 000—50 000	2 000—25 000	
9.	Unerlaubtes oder untersagtes Mähen von Grünland, Röhr- richt, Rasen und Heiden oder Aufbringen von Düngemitteln einschließlich Gülle und von Pflanzenschutzmitteln			siehe auch Nr. 9 des Teils II — Sachbereich Abfallentsorgung —
9.1	bis 1 000 m ²	250— 5 000	50— 1 000	

1	2	3	4	5
Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Naturschutzgebieten — im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Ruhezone und Zwischenzone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebietsteil C — an Naturdenkmälern — in einem besonders geschützten Biotop — auf besonders geschütztem Feuchtgrünland	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Landschaftsschutzgebieten — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Erholungszone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebiets-teile A und B — in geschützten Landschaftsbestandteilen — in Gebieten i. S. von § 34 b Abs. 5 Satz 1 NNatG	Bemerkungen Bei Flächen und Objekten, die nicht von Spalte 3 oder 4 erfasst sind, sind die Beträge der Spalte 4 um 20 v. H. zu vermindern.
9.2	bis 10 000 m ²	1 250—12 500	250— 2 500	
9.3	über 10 000 m ²	5 000—50 000	1 000—25 000	
10.	Unerlaubte oder untersagte Umwandlung von Ödland oder sonstigen naturnahen Flächen in Ackerland oder Intensivgrünland			
10.1	bis 1 000 m ²	750—10 000	150— 2 500	
10.2	bis 10 000 m ²	5 000—25 000	1 000—10 000	
10.3	über 10 000 m ²	10 000—50 000	2 000—25 000	
11.	Abbau von Bodenschätzen ohne die nach § 17 NNatG erforderliche Genehmigung			§ 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB prüfen
11.1	bis 100 m ² oder m ³	100— 1 000	50— 1 000	
11.2	bis 1 000 m ² oder m ³	500—10 000	250—10 000	
11.3	bis 10 000 m ² oder m ³	2 500—25 000	500—25 000	
11.4	bis 50 000 m ² oder m ³	5 000—35 000	1 500—35 000	
11.5	über 50 000 m ² oder m ³	15 000—50 000	7 500—25 000	
12.	Verstöße gegen sonstige Verbote, wie etwa			Die Regelungen des NJagdG und des NWaldLG bleiben unberührt.
12.1	Fangen, Verletzen oder Töten wild lebender Tiere	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes, mindestens 50 EUR	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes, mindestens 50 EUR	siehe auch Nr. 24; bei geschützten Arten: — siehe Nrn. 16 und 20, — § 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB prüfen
12.2	Beunruhigen oder Stören wild lebender Tiere, z. B. durch Aufsuchen an ihren Nist-, Brut-, Wohn-, Äsungs- oder Zufluchtstätten, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen	*25— 5 000	*25— 2 500	siehe auch Nr. 25; bei streng geschützten Arten siehe Nr. 17
12.3	Beschädigen, Ausreißen oder Ausgraben wild lebender Pflanzen	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes, mindestens 50 EUR	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes, mindestens 50 EUR	siehe auch Nr. 26; bei geschützten Arten: — siehe Nr. 19, — § 329 Abs. 3 und 4, § 330 StGB prüfen
12.4	Einbringen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen oder Aussetzen von Tieren	50—10 000	50— 5 000	siehe auch Nr. 28

1	2	3	4	5
Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Naturschutzgebieten — im Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“ — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Ruhezone und Zwischenzone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebietsteil C — an Naturdenkmälern — in einem besonders geschützten Biotop — auf besonders geschütztem Feuchtgrünland	Geldbuße (in EUR) (nach Maßgabe der Vorbemerkungen) — in Landschaftsschutzgebieten — im Nationalpark „Nds. Wattenmeer“, Erholungszone — im Biosphärenreservat „Nds. Elbtalaue“, Gebiets- teile A und B — in geschützten Landschaftsbestandteilen — in Gebieten i. S. von § 34 b Abs. 5 Satz 1 NNatG	Bemerkungen Bei Flächen und Objekten, die nicht von Spalte 3 oder 4 erfasst sind, sind die Beträge der Spalte 4 um 20 v. H. zu vermindern.
12.5	Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen	*25— 5 000	*25— 2 500	
12.6	Einbringen von Abfall	*25— 5 000	*25— 2 500	siehe auch Nr. 1 des Teils II — Sachbereich Abfallentsorgung —
12.7	Feuer auf anderen als den dafür festgelegten Plätzen anzünden oder unterhalten; Feuerwerkskörper zünden	*35— 2 500	*25— 1 500	
12.8	Störung der Ruhe der Natur			
12.8.1	durch Lärm oder auf andere Weise, z. B. durch gebündelte, weit reichend wirkende Lichtstrahlen	*25— 5 000	*25— 2 500	
12.8.2	durch lärmintensive Veranstaltungen in der Erholungszone des Nationalparks „Nds. Wattenmeer“	—	*25— 5 000	
12.9	Hunde unangeleint laufen lassen	*25— 1 000	*25— 500	
12.10	Drachen (in der Ruhezone des Nationalparks „Nds. Wattenmeer“ einschließlich Drachen für Buggy-Kites und Surf-Kites), Modellflugzeuge und andere Kleinflugkörper fliegen lassen, Ballons starten oder ferngesteuerte Geräte außerhalb der Wege betreiben	*35— 2 500	*25— 1 500	
12.11	Niederbringen von Bohrungen aller Art	50—50 000	*25—25 000	
13.	Naturschutzrechtlich verbotenes Betreten von Flächen	*25— 2 000	*25— 1 000	Die Regelungen des NWaldLG bleiben unberührt.
14.	Naturschutzrechtlich verbotenes Reiten, Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen aller Art	50— 5 000	*25— 2 500	Die Regelungen des NWaldLG bleiben unberührt.
15.	Naturschutzrechtlich verbotenes Befahren von oder Baden in Gewässern			Die Regelungen des NWaldLG bleiben unberührt.
15.1	Befahren mit motorgetriebenem Fahrzeug	50— 5 000	*25— 2 500	
15.2	Befahren mit sonstigen Fahrzeugen oder das Baden	50— 2 000	*25— 1 000	

Zweiter Abschnitt:

Artenschutz

1. Zuwiderhandlungen, bei denen zwischen streng geschützten, besonders geschützten und sonstigen Arten unterschieden wird

1	2	3	4	5
Nr.	Zuwiderhandlung	Geldbuße (in EUR) bei streng geschützten Arten	Geldbuße (in EUR) bei besonders geschützten Arten	Geldbuße (in EUR) bei sonstigen Arten
16.	Verstoß gegen das Verbot, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören ¹ (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)	das Dreifache des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 100 EUR je Einzelfall	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 50 EUR je Einzelfall	—
17.	Verstoß gegen das Verbot, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (§ 65 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) — siehe auch Nr. 12.2 —	50—10 000	50— 7 500	—
18.	Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 65 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)	das Dreifache des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 100 EUR je Einzelfall	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 50 EUR je Einzelfall	—
19.	Verstoß gegen das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören ² (§ 65 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG) — siehe auch Nr. 12.3 —	das Dreifache des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 100 EUR je Einzelfall	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 50 EUR je Einzelfall	—
20.	Verstoß gegen das Verbot, entgegen § 4 Abs. 1 BArtSchV in der dort bezeichneten Weise wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten , die nicht dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen, nachzustellen, sie anzulocken, zu fangen oder zu töten (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV)	250—10 000	100— 7 500	50— 5 000
21.	Verstoß gegen das Verbot, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen oder zu haben oder sie zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote) (§ 65 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)	das Dreifache des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 100 EUR je Einzelfall	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 50 EUR je Einzelfall	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 50 EUR je Einzelfall
22.	Verstoß gegen das Verbot, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten a) zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern,	das Dreifache des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 100 EUR je Einzelfall	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 50 EUR je Einzelfall	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 50 EUR je Einzelfall

1	2	3	4	5
Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (in EUR) bei streng geschützten Arten	Geldbuße (in EUR) bei besonders geschützten Arten	Geldbuße (in EUR) bei sonstigen Arten
	b) zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote)³ (§ 65 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG, § 16 Abs. 1 BArtSchV)			
23.	Verstoß gegen das Verbot, lebende Tiere der in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Arten anzubieten, zur Abgabe vorrätig zu halten, feilzuhalten oder an andere abzugeben (§ 16 Abs. 1 BArtSchV)	—	—	das Doppelte des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Exemplare, mindestens 50 EUR je Einzelfall

¹ Unter den Voraussetzungen des § 17 TierSchG oder des § 66 BNatSchG liegt eine Straftat vor.

² Unter den Voraussetzungen des § 39 PflSchG oder § 66 BNatSchG liegt eine Straftat vor.

³ Unter den Voraussetzungen des § 66 BNatSchG liegt eine Straftat vor.

2. Sonstige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Artenschutzes

1	2	3
Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (in EUR)
24.	Verstoß gegen das Verbot, wild lebende Tiere unnötig zu fangen, zu verletzen oder zu töten ¹ (§ 64 Nr. 7 NNatG) — siehe auch Nr. 12.1 —	50— 5 000
25.	Verstoß gegen das Verbot, wild lebende Tiere unnötig zu beunruhigen (§ 64 Nr. 7 NNatG) — siehe auch Nr. 12.2 —	*25— 5 000
26.	Verstoß gegen das Verbot, wild lebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten (§ 64 Nr. 7 NNatG) — siehe auch Nr. 12.3 —	50— 5 000
27.	Verstoß gegen das Verbot, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen bzw. in den in § 37 Abs. 3 und 4 NNatG genannten Zeiträumen die dort genannten Handlungen auszuführen (§ 64 Nr. 10 NNatG)	50— 5 000
28.	Verstoß gegen das Verbot, gebietsfremde Tiere oder Pflanzen auszusetzen oder in der freien Natur und Landschaft anzusiedeln (§ 64 Nr. 11 NNatG) — siehe auch Nr. 12.4 —	50— 5 000
29.	Verstoß gegen das Verbot, Tiere der in § 3 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV genannten Arten zu züchten (§ 16 Abs. 1 BArtSchV)	50— 5 000
30.	Verstoß gegen Bestimmungen über die Führung, Form, Aushändigung oder Aufbewahrung von Aufnahme- und Auslieferungsbüchern oder Belegen (§ 16 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 BArtSchV)	50— 5 000
31.	Verstoß gegen Bestimmungen über Anzeigepflichten zur Erleichterung der Überwachung der Haltung und Kennzeichnung von Tieren (§ 16 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV)	50— 2 500
32.	Verstoß gegen das Verbot, Greifvogelhybride zu züchten oder zu halten (§ 16 Abs. 2 Nrn. 6 und 7 BArtSchV)	50— 5 000
33.	Verstoß gegen das Verbot, Greifvogelhybride in den Flug zu entlassen — nicht oder nicht rechtzeitig Ergreifen einer Maßnahme nach § 11 Abs. 3, auch i. V. m. Abs. 4 BArtSchV — nicht rechtzeitig Zurückführen einer Greifvogelhybride (§ 16 Abs. 2 Nrn. 8 und 9 BArtSchV)	50— 2 500
34.	Verstoß gegen Bestimmungen über Kennzeichnungs- und Dokumentationspflichten (§ 16 Abs. 2 Nrn. 10 bis 12 BArtSchV)	50— 2 500

1	2	3
Nr.	Zu widerhandlung	Geldbuße (in EUR)
35.	Verstoß gegen Bestimmungen über Auskunftspflichten gegenüber der zuständigen Landesbehörde (§ 65 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG)	50— 2 500
36.	Verstoß gegen Bestimmungen, die Auskunftspflichtige zur Duldung von Maßnahmen, zur Unterstützung beauftragter Personen sowie zur Vorlage geschäftlicher Unterlagen verpflichten (§ 65 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG)	50— 2 500
37.	Verstoß gegen vollziehbare Auflagen in Einfuhrgenehmigungen über das Inverkehrbringen, Befördern oder zur Schau stellen von Tieren oder Pflanzen (§ 65 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG)	50— 5 000
38.	Verstoß gegen das Verbot aus Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91, zum Fang von Tieren Tellereisen zu verwenden ² (§ 65 Abs. 4 BNatSchG)	50—10 000
39.	Die ungenehmigte Errichtung oder wesentliche Änderung und der ungenehmigte Betrieb von Zoos (§ 64 Nr. 12 NNatG)	200—50 000
40.	Die ungenehmigte Errichtung oder wesentliche Änderung und der ungenehmigte Betrieb von Tiergehegen (§ 64 Nr. 13 NNatG)	100—25 000

¹ Unter den Voraussetzungen des § 17 TierSchG liegt eine Straftat vor.

² Unter den Voraussetzungen des § 17 TierSchG oder des § 66 BNatSchG liegt eine Straftat vor.

Anlage (zu Teil V)

Verwarngeldkatalog für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“

1. Allgemeines

Bezüglich der allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung einer Verwarnung wird auf Teil I (Allgemeiner Teil) Nr. 3.2 verwiesen.

2. Verwarngelder in der Ruhezone und Zwischenzone

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld (in EUR)
1.	Störung der Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise	10—35
2.	Störung wild lebender Tiere, z. B. durch Aufsuchen an ihren Nist-, Brut-, Äsungs-, Wohn- oder Zufluchtstätten, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen	10—35
3.	Hunde unangeleint laufen lassen	10—35
4.	Auf anderen als den dafür festgelegten Plätzen Feuer anzünden oder unterhalten	35
5.	Drachen (in der Ruhezone einschließlich Drachen für Buggy-Kites und Surf-Kites), Modellflugzeuge oder andere Kleinflugkörper fliegen lassen, Ballons starten oder außerhalb der Wege ferngesteuerte Geräte betreiben	10—35
6.	Unzulässiges Betreten oder Befahren abseits der dafür zugelassenen Wege, Flächen und Routen	
6.1	in der Ruhezone	35
6.2	in der Zwischenzone	20—35
6.3	mit motorisierten Fahrzeugen	35
7.	Abstellen von Wohnwagen in der Zwischenzone	35

3. Verwarngelder in der Erholungszone

Nr.	Zu widerhandlung	Verwarngeld (in EUR)
8.	Aufstellen von Campingzelten oder Wohnwagen	10—35
9.	Durchführung lärmintensiver Veranstaltungen	10—25
10.	Fahren am Strand mit Strandbuggis oder ähnlichen motorisierten Freizeitfahrzeugen	10—25
11.	Errichtung baulicher Anlagen entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 4 NWattNPG	10—35
12.	Verstoß gegen eine Einzelanordnung zur Beschränkung der Nutzung	20

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover)**

**Bek. d. LBEG v. 6. 8. 2008
— B II f 1.7 I 2008-021-II —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant das Projekt „Errichtung und Betrieb zweier BHKW im Bereich der Lokation Damme 2 & 3“.

Die geplante Anlage unterliegt nach § 3 c, Anlage 1 Nr. 1.3.1 i. V. m. Anlage 2 UVPG der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 32/2008 S. 907

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Kraul & Wilkening u. Stelling KG-GmbH & Co.,
Hannover-Misburg)**

**Bek. d. LBEG v. 12. 8. 2008
— B II f 1.7 III 2008-017-III —**

Die Firma Kraul & Wilkening u. Stelling KG-GmbH & Co., Lohweg 39, 30559 Hannover-Misburg, plant den Bau zweier Bioethanolleitungen und einer Gaspendelleitung. Die 690 m langen Leitungen sollen vom Werksgelände in Hannover-Misburg zu einem neuen Anleger am Stichkanal zwischen Westhafen und Mittellandkanal führen.

Für die Leitungen war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen (§ 3 c und Anlage 1 Nr. 19.3.3 i. V. m. Anlage 2 UVPG).

Das LBEG als zuständige Behörde hat dementsprechend eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 908

**Feststellung gemäß § 5 NUVPG
(ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Goldenstedt)**

**Bek. d. LBEG v. 13. 8. 2008
— B II f 1.7 III 2008-024 —**

Die Firma ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, plant in der Gemeinde Goldenstedt am östlichen Rand des Herrenholzes die Bohrung Quaadmoor Z5. Im Zuge dieses Vorhabens sollen ca. 2 Hektar Wald umgewandelt werden.

Gemäß § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. § 5 und Anlage 1 Nr. 23 Buchst. b NUVPG ist für die Waldumwandlung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat daher eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 908

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsverfahrens
(Volkswagen AG, Wolfsburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 8. 2008
— G/08/028 —**

Die Firma Volkswagen AG, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg, hat mit Antrag vom 21. 7. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für den Umbau der Halle 77, Aggregate Prüfzentrum, beantragt. Standort der Halle 77 ist das Werksgelände der Volkswagen AG, Nordbereich Forschung und Entwicklung, Gemarkung Sandkamp, Flur 1, Flurstück 15/2.

Das Vorhaben umfasst den umfangreichen Umbau des Aggregate-Prüfzentrums in der bestehenden Halle 77. Die

Änderungen sind erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen in der Motorenentwicklung gerecht werden zu können. Die Halle 77 wird vollständig umgebaut und das Gebäude durch eine weitere Etage (Penthouse) aufgestockt. Durch die Demontage von alten Prüfständen sowie den Einbau von neuen Prüfständen wird die Feuerungswärmeleistung der Motorenprüfstände von derzeit 19,2 MW auf künftig 31,8 MW zunehmen. Der vorhandene Abgaskamin wird zugunsten einer entsprechenden Vergrößerung der Halle entfernt und durch einen neuen Kamin mit 24 m Höhe ersetzt.

Das geänderte Aggregate-Prüfzentrum soll im Juni 2011 in Betrieb genommen werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

vom 3. 9. bis 2. 10. 2008

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,

Dienststelle Bohlweg 38, Zimmer 236,
38100 Braunschweig

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags	von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und	
an Tagen vor Feiertagen	von 8.00 bis 12.00 Uhr;

— Stadt Wolfsburg,

Rathaus A, Zimmer 913 ,
Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg

Einsichtsmöglichkeit:

montags und dienstags	von 8.00 bis 16.30 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags	von 8.00 bis 17.30 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **16. 10. 2008**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Donnerstag, den 20. 11. 2008, 10.00 Uhr,
Stadt Wolfsburg,
Rathaus A, Erster Stock, Sitzungszimmer 1,
Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 908

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG (Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr, Hannover)

**Bek. d. GAA Hannover v. 27. 8. 2008
— H000012275-068-111 —**

Die Firma Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr, Sure Wisch 12, 30625 Hannover, hat bei dem GAA Hannover als zuständige Genehmigungsbehörde die wesentliche Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 BImSchG für den Standort 31702 Lüdersfeld, Schachtstraße 2, beantragt.

Der Antrag umfasst die Erhöhung der Salzschlackelagermenge um 5 000 Mg auf 21 000 Mg.

Mit der Erhöhung der Lagermenge soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung begonnen werden.

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 3. 9. 2008 bis 2. 10. 2008 (einschließlich)

- a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Abteilung 1, 30177 Hannover, Am Listholze 74, EG, Zimmer 101,

montags bis donnerstags	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags	7.00 bis 13.00 Uhr,

- b) bei der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst, Zimmer 25,

montags	7.30 bis 12.30 Uhr,
	13.00 bis 16.30 Uhr,
dienstags, mittwochs	7.30 bis 12.30 Uhr,
	13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags	7.30 bis 12.30 Uhr,
	13.00 bis 18.00 Uhr und
freitags	7.30 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und können dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

In der Zeit vom **3. 9. 2008 bis 16. 10. 2008 (einschließlich)** — Einwendungsfrist — können Einwendungen gegen das Vorhaben **schriftlich** bei den auslegenden Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden der Antragstellerin zur Kenntnis gebracht. Namen und Anschriften der Einwender werden auf deren Antrag unkenntlich gemacht.

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben findet statt

**am Mittwoch, dem 5. 11. 2008, 10.00 Uhr,
in der Schachtstraße 2, 31702 Lüdersfeld.**

Bei Bedarf wird die Erörterung an den folgenden Werktagen (außer samstags) fortgesetzt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ein Erörterungstermin

nicht erforderlich sein, entfällt dieser. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Antrag wird ebenfalls öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus § 10 BImSchG und dem 2. Abschnitt der 9. BImSchV.

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 909

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas/Erdgas-BHKW, Lüneburg)

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 14. 8. 2008
— 4.1 LG000020242-005 —**

Die E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas/Erdgas (Biogas/Erdgas-BHKW) beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,34 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa der Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2472), zugeordnet.

Der Betriebsstandort befindet sich in 21339 Lüneburg, Am Wienebütteler Weg 1, Gemarkung Lüneburg, Flur 7, Flurstück 18/23.

Für die beantragte Anlage ist gemäß Nummer 1.3.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 Nr. 2 Buchst. c NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 909

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (BURTON GmbH & Co. KG, Melle-Buer)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 18. 8. 2008
— 08-074Ma; 2.10/1 —**

Die Firma BURTON GmbH & Co. KG, Barkhausener Straße 55, 49328 Melle-Buer, hat beim GAA Oldenburg mit Schreiben vom 20. 6. 2008 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 210 Tonnen pro Tag oder soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 Kubikmeter oder mehr und die Besatzdichte 300 Kilogramm oder mehr

je Kubikmeter Rauminhalt der Brennanlage beträgt auf dem Betriebsgrundstück in 49328 Melle-Buer, Barkhausener Straße 55 (Gemarkung Barkhausen/Buer, Flur 1/8, Flurstücke 39/4, 51/5, 56/5, 43/6, 32/8, 43/8, 49/6 und 51/70), beantragt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung und der Betrieb des Herdwanenofens 5.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 e i. V. m. § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht durchgeführt zu werden braucht.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 909

Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Leer (Ostfriesland)** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Kreisrätin oder eines Kreisrates

als Leiterin oder Leiter des Dezernats Planen, Bauen, Umwelt zu besetzen.

Die Wahlzeit beträgt gemäß § 62 Abs. 2 NLO acht Jahre. Die Besoldung erfolgt nach BesGr. B 3 zuzüglich Aufwandsentschädigung.

Die Aufgaben umfassen die Leitung des Dezernats, dem derzeit die Aufgabenbereiche Planung, Bauordnung und -verwaltung, Hochbau, Gebäudemanagement, Tiefbau, Kreisstraßen, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Naturschutz zugeordnet sind. Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine engagierte, dynamische, zielorientierte, entscheidungs- und verantwortungsfreudige Persönlichkeit mit hoher fachlicher und sozialer Kompetenz und Erfahrung in einer Führungsposition mit der Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kooperativ und leistungsorientiert zu führen. Vorausgesetzt wird die Bereitschaft zur vertrauensvollen, offenen Zusammenarbeit mit der Verwaltungsführung und den gewählten Gremien. Darüber hinaus werden eine überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, eine hohe Sensibilität für die jeweilige Interessenlage, Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft erwartet.

Neben der durch Prüfung erworbenen Befähigung für den höheren technischen Verwaltungsdienst mit den erforderlichen Kenntnissen in der Bautechnik, in der Baugestaltung und im öffentlichen Baurecht (Laufbahnfachrichtung Hochbau bzw. Städtebau mit vorausgegangenem Studium der Architektur) werden Kenntnisse und praktische Erfahrungen in möglichst vielen dem Dezernat zugeordneten Aufgabebereichen vorausgesetzt.

Im Hinblick auf Planungsverfahren mit grenzübergreifenden Auswirkungen, die Mitarbeit in deutsch-niederländischen Gremien und die bis Ende des Jahres 2009 umzusetzende EU-Dienstleistungsrichtlinie sind gute Kenntnisse der englischen und niederländischen Sprache sehr erwünscht.

Von der gewählten Bewerberin oder dem gewählten Bewerber wird erwartet, dass sie oder er ihren oder seinen Wohnsitz im Landkreis Leer nimmt.

Nach dem NGG ist der Frauenanteil auch in den höheren Besoldungsgruppen zu steigern. Insofern sind Bewerbungen von interessierten Frauen willkommen.

Der Landkreis Leer (165 000 Einwohnerinnen und Einwohner) bietet eine landschaftlich reizvolle Möglichkeit zu leben und zu arbeiten mit einem reichhaltigen Angebot an Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen. Er besitzt durch seine Nähe zur Nordsee einen hohen

Freizeitwert. Zum Kreisgebiet gehört auch die Nordseeinsel Borkum. In der Kreisstadt Leer als kulturellem Mittelpunkt des Landkreises sind alle weiterführenden Schulen vorhanden.

Weitere Informationen über den Landkreis Leer sind unter www.landkreis-leer.de abrufbar.

Bewerbungen mit den üblichen aussagefähigen Unterlagen werden **innerhalb von zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige mit dem Kennwort „Bewerbung Kreisrätin/Kreisrat“ erbeten an Herrn Landrat Bernhard Bramlage c/o Landkreis Leer, Bergmannstraße 37, 26789 Leer.

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 910

Im **Niedersächsischen Landesamt für Bezüge und Versorgung** ist zum 1. 11. 2008 der Dienstposten/Arbeitsplatz

der Leiterin oder des Leiters des Standortes Braunschweig

zu besetzen. Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach BesGr. A 15/ VergGr. I a Fallgruppe 1 a der Anlage 1 a zum BAT bewertet. Nach den Regelungen des ab 1. 11. 2006 gültigen TVÜ-L (Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts) wird eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter der EntgeltGr. 15 TV-L zugeordnet und entsprechend eingruppiert. Nach § 17 Abs. 3 TVÜ-L ist diese Eingruppierung bis zum Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung grundsätzlich nur vorläufig und begründet keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand.

Am Standort Braunschweig werden derzeit, neben den Querschnittsaufgaben, in zwei Sachgebieten die Besoldung und die Tarifentgelte der überwiegend nach dem Regionalprinzip dem Standort Braunschweig zugeordneten Landesbediensteten berechnet.

Die Aufgaben auf diesem Dienstposten/Arbeitsplatz umfassen im Wesentlichen:

1. die fachliche Koordinierung und Steuerung des Standortes mit rund 90 Beschäftigten und Beamtinnen und Beamten,
2. die Beratung und Unterstützung des Präsidenten des NLBV bei der Leitung der Behörde in Bezug auf den Standort Braunschweig,
3. den Kontakt zu den regionalen Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden, zu den Landtagsabgeordneten und zur Presse sowie
4. die Vertretung des NLBV vor Gericht in besonders schwierigen Fällen.

Gesucht wird eine leistungsstarke Volljuristin oder ein leistungsstarker Volljurist mit profunder Führungs- und Verwaltungserfahrung aus verschiedenen Ebenen des allgemeinen Verwaltungsdienstes.

Eine kreative und tatkräftige Persönlichkeit wird vorausgesetzt.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden sehr gute Führungsqualitäten, organisatorische Begabung, Verantwortungsfreude und ein ausgeprägtes wirtschaftliches Verständnis sowie eine sehr umfassende, durch langjährige erfolgreiche Berufsausübung unter Beweis gestellte Fachkompetenz erwartet.

Ferner sollen die Bewerberinnen und Bewerber über Eigeninitiative, Einsatzfreude, Zielstrebigkeit und Verhandlungsgeschick verfügen.

Erwartet wird ferner die Bereitschaft, sich für die Ziele der Verwaltungsreform aktiv einzusetzen, also den Reformprozess mitzugestalten, ihm Impulse zu verleihen und dessen Ziele überzeugend zu vermitteln. Vertiefte Kenntnisse der neuen Führungs- und Steuerungsinstrumente werden vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Für weitere fachliche Auskünfte stehen die derzeitige Leiterin des Standortes Braunschweig, Frau Kandler, Tel. 0531 8665-1000, und aus dem Personaldezernat Herr Weichhold, Tel. 0511 925-2781, gern zur Verfügung.

Aufgrund des zurzeit geltenden Einstellungsstopps können ausschließlich Bewerbungen von unbefristet beschäftigten Landesbediensteten berücksichtigt werden.

Bewerbungen sind **bis zum 12. 9. 2008** auf dem Dienstweg — bei externen Bewerbungen bitte mit schriftlichem Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte — an das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung, Dezernat 11, 30149 Hannover, zu richten.

— Nds. MBl. Nr. 32/2008 S. 910

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelveverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Preiswerte Textausgaben wichtiger Gesetze

Aktuell:

Gemeinde- und Landkreis- ordnung

Neubekanntmachung der Niedersächsischen
Gemeindeordnung (NGO) vom 28. 10. 2006
und der Niedersächsischen Landkreisord-
nung (NLO) vom 30. 10. 2006 (Nds. GVBl.
Nr. 27/06) 7,35 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten.)

Bestellungen erbeten an:



schlütersche

Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Neuerscheinungen

Aktuell:

Beihilfevorschriften (BhV) und Hinweise
zu den BhV, RdErl. d. MF v. 2. 2. 2005
– 26-08 00/12 – (Nds. MBl. Nr. 17/05)
..... 7,75 €

Bauaufsicht; Durchführung der §§ 69 a,
75 a und 75 b NbauO, RdErl. d. MS v. 2. 8.
2005 – 505-24000/1-69 a/75 a/75 b –
(Nds. MBl. Nr. 33/05) 4,65 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Gesetzes über Raumordnung und
Landesplanung vom 7. Juni 2007 (Nds.
GVBl. Nr. 17/07) 2,10 €

Neubekanntmachung des Niedersächsi-
schen Wassergesetzes vom 25. Juli 2007
(Nds. GVBl. Nr. 23/07) 8,40 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich
Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de